

Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar, Drehstrom Nennspannung 380 kV (BBPIG Vorhaben Nr. 12)

**Abschnitt A (Umspannwerk Vieselbach -
Regelzonengrenze)**

Unterlagen zur Planfeststellung nach § 21 NABEG –

1. Planänderung

Wasserrechtliche Anträge

Unterlage 16



Berlin, 30.06.2025

Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com
www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiter/in
Niklas Schilling

T +49 3051503722
niklas.schilling_ext@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

TNL Energie GmbH
Raiffeisenstraße 7
35410 Hungen

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 Ausbau Stromnetze
Referat 807
Heinrich-Hertz-Str. 6
03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

I	Tabellenverzeichnis	5
II	Abkürzungsverzeichnis	7
1	Veranlassung der Unterlage und Inhalt der Planänderung	9
1.1	Beschreibung des Vorhabens	9
1.2	Inhalt der Planänderung	9
2	Rechtliche Grundlagen	13
3	Wasserkörper, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet	17
4	Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG (§ 8 WHG)	25
5	Anzeige-/Erlaubnispflicht für Erdaufschlüsse (§ 41 THÜR WG i.V.m. § 49 WHG)	31
6	Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (§ 28 THÜR WG i. V. m. § 36 WHG)	32
7	Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen (§ 29 THÜR WG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG)	33
8	Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebiets- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG)	35
9	Wasserrechtliche Genehmigung für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 5 WHG) bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen	46
10	Zusammenfassung	48

11	Literatur- und Quellenverzeichnis	50
-----------	--	-----------

I Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Planänderungen der siebzehn Maste/Spannfelder, die zu zusätzlichen Wasserrechtsanträgen führen.	10
Tabelle 2: Übersicht über die Planänderungen, die eine Anpassung oder einen Entfall von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Befreiungen nach sich ziehen.	12
Tabelle 3: Ökologischer Zustand bzw. Ökologisches Potenzial der von der Planänderung betroffenen OWK für den 3. BWZ (BfG 2022a; BfG 2022b, BfG 2022c)	18
Tabelle 4: Mengenmäßiger und chemischer Zustand der betroffenen GWK für den 3. BWZ (BfG 2022d, BfG 2022e, BfG 2022f) sowie Betroffenheit durch die Tauschmaste.....	19
Tabelle 5: Übersicht über im Grundwasserbereich zu errichtende Mastfundamente (Tiefengründung) gemäß Planänderung (nach TIG 2025)	26
Tabelle 6: Übersicht der vorhabenbedingten Inanspruchnahmen in Wasserschutzgebieten durch die Planänderung	35
Tabelle 7: Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) der TGL 24348 (1970).....	36
Tabelle 8: Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) der TGL 24348 (1979).....	38
Tabelle 9: Übersicht der vorhabenbedingten Inanspruchnahmen in Überschwemmungsgebieten durch die Planänderung	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete zwischen dem UW Vieselbach und Mast 312 (nicht von der Planänderung betroffen)	21
Abbildung 2: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 313 und 247 ..	22
Abbildung 3: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 249 und 194 ..	23
Abbildung 4: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 195 und 134 (Regelzonengrenze)	24
Abbildung 5: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 286.....	40
Abbildung 6: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 174.....	42
Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 274.....	43
Abbildung 8: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 306.....	45

II Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
§	Paragraf
A	Autobahn
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
EOK	Erdoberkante
GKZ	Gewässerkennzahl
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
L	Landstraße
m	Meter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Satz

s.o.	siehe oben
TGL	Technische Grundlage
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLUBN	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
u.a.	unter anderem
ÜSG	Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)
Zif.	Ziffer

1 Veranlassung der Unterlage und Inhalt der Planänderung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Rahmen der Energiewende und der damit verbundenen bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Übertragungsnetzes für den in ihrer Regelzone liegenden Freileitungs-Abschnitt Umspannwerk (UW) Vieselbach – Regelzonengrenze (Mast 134) die Umsetzung des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgeführten Vorhabens 12 „Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV“.

Die geplante Leistungserhöhung von 2.520 A auf 4.000 A erfolgt durch die Ersetzung der vorhandenen Leiterseile durch Hochtemperaturleiterseile (HTLS) (Umbeseilung). Der Querschnitt und die Anzahl der Leiterseile bleiben hierbei unverändert. Auch der Trassenverlauf bleibt unverändert.

Am 27.08.2021 wurde seitens der 50Hertz der Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Die Antragskonferenz fand am 09.11.2021 statt, unter anderem mit Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit. Mit Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren am 28.01.2022 erfolgte die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen. Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben wurde von der BNetzA am 14.08.2024 erteilt.

50Hertz beantragt für dieses Vorhaben die 1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG. Nach Kenntnis des konkreten Seilherstellers und -typs aus dem Vergabeverfahren sowie aufgrund der weiter fortgeschrittenen Umsetzungsplanung sind Änderungen der Planung erforderlich.

1.2 Inhalt der Planänderung

Konkret sind folgende Maßnahmen Gegenstand der beantragten 1. Planänderung:

- Entfall von einigen Masttauschen und Reduzierung der Höhe des Tauschmast Mast Nr. 136
- Standortgleicher Tausch von bestehenden Tragmasten durch Fluchtabspannmasten
- Voraussichtlich notwendige Verstärkungsmaßnahmen
- Änderungen an temporären Flächen (Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen)
- Entfall der Vogelschutzmarker zwischen Mast Nr. 184-196
- Entfall der Nachtkennzeichnung inklusive Infrarot-Kennzeichnung am Mast 136

Eine ausführliche Beschreibung des Antragsgegenstands der 1. Planänderung befindet sich im Erläuterungsbericht (vgl. Unterlage 1, Kapitel 1.2 & Kapitel 2).

Für insgesamt siebzehn dieser Masten beziehungsweise Spannungsfelder sind neue Wasserrechtsanträge relevant: 138/139, 141, 151/152, 156, 165, 166, 174, 188/189, 203, 208, 225, 233, 274, 282, 286, 290/291, 306. Die Relevanz für die Wasserrechtsanträge ergibt sich zum einen aufgrund der Gründungsart des jeweiligen Tauschmastes (Tiefengründung), zum anderen aufgrund der Lage des Tauschmastes in geschützten Bereichen (z.B. WSG) oder der geänderten Einrichtung von Arbeitsflächen an Bestandsmasten (Tabelle 1).

Die Wasserrechtsanträge werden auf Grundlage der aktuellen technischen Planung, der BGVU sowie weiterer Daten- und Informationsgrundlagen zu geologisch-hydrologischen Sachverhalten gestellt. Die relevanten Planänderungen, die zu zusätzlichen Wasserrechtsanträgen führen, sind in Tabelle 1 dargestellt. Abgebildet werden jeweils nur die Aspekte der Planänderung, die hierfür maßgeblich sind.

Tabelle 1: Übersicht über die Planänderungen der siebzehn Maste/Spannfelder, die zu zusätzlichen Wasserrechtsanträgen führen.

Mast – Nr.	Für Wasserrecht relevanter Umfang 1. Planänderung	veranschlagte Gründungsart	WSG	ÜSG	Uferzonen	Gewässer-randstreifen
138/139	Spannfeld		Pferdsdorf, Schutzzone II			
141	Verstärkungsmaßnahme (schwerer Wegebau)			Werra III		
151/152, 156 & 165	Bedarf Verrohrung im Rahmen der Ausführungsplanung identifiziert					
166	Fluchtabspannmast	Tiefengründung				
188/189	Bedarf Verrohrung im Rahmen der Ausführungsplanung identifiziert					
203	Fluchtabspannmast inkl. entsprechender temporärer Flächen & Verrohrung	Tiefengründung				Arbeitsfläche (Verrohrung, Entfernung Gehölze), Zuwegungen
208	Fluchtabspannmast inkl. schwerer Wegebau, temporäre Flächen & Gehölzeingriff Gewässer-randstreifen	Flachgründung				Zuwegungen, temporäre Fläche
219	Bedarf Verrohrung im Rahmen der Ausführungsplanung identifiziert					
225	Fluchtabspannmast	Tiefengründung				Zuwegungen

Mast – Nr.	Für Wasserrecht relevanter Umfang 1. Planänderung	veranschlagte Gründungsart	WSG	ÜSG	Uferzonen	Gewässer-randstreifen
233	Fluchtabspannmast inkl. schwerer Wegebau, temporäre Flächen & Verrohrung	Flachgründung				Arbeitsfläche (Verrohrung)
274	Fluchtabspannmast inkl. schwerer Wegebau, temporäre Flächen	Tiefengründung	Erfurter Wasserwerke, Schutzzone III			
282	Voraussichtliche Verstärkungsmaßnahme inkl. schwerem Wegebau			Apfel-stadt		
286	Fluchtabspannmast inkl. schwerer Wegebau, temporäre Flächen	Tiefengründung	Erfurter Wasserwerke, Schutzzone II			
290/291	Voraussichtliche Verstärkungsmaßnahmen inkl. schwerem Wegebau		Erfurter Wasserwerke, Schutzzone III	Gera III		
306	Fluchtabspannmast inkl. schwerem Wegebau, temporäre Flächen	Tiefengründung	Erfurter Wasserwerke, Schutzzone III			

Darüber hinaus finden an einigen Maststandorten Planänderungen statt, die eine Anpassung oder einen Entfall von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Befreiungen nach sich ziehen. Diese sind in Tabelle 2 zusammengefasst. Abgebildet werden jeweils nur die Aspekte der Planänderung, die eine Anpassung oder einen Entfall von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Befreiungen auslösen.

Tabelle 2: Übersicht über die Planänderungen, die eine Anpassung oder einen Entfall von wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Befreiungen nach sich ziehen.

Mast – Nr.	Für Änderung/Entfall relevanter Umfang der 1. Planänderung	Änderung/Entfall
174	Änderung der Gründungsart (jetzt Flachgründung)	Änderung Befreiung (Reduktion um Tiefengründung) WSG Schutzzone III Bolleroda & Entfall wasserrechtliche Erlaubnis Tiefengründung
188	Entfall Tauschmast	Entfall wasserrechtliche Erlaubnis Tiefengründung
229	Entfall Tauschmast	Entfall wasserrechtliche Erlaubnis Tiefengründung
241	Entfall Tauschmast	Entfall wasserrechtliche Erlaubnis Tiefengründung
257	Entfall Tauschmast	Entfall wasserrechtliche Erlaubnis Tiefengründung
276	Entfall Tauschmast, Reduktion temporäre Flächen & Entfall schwerer Wegebau	Änderung Befreiung (Reduktion um Tiefengründung und Masterrichtung sowie Reduktion Flächeninanspruchnahme und Entfall schwerer Wegebau) WSG Schutzzone III Erfurter Wasserwerke
278	Entfall Tauschmast, Reduktion temporäre Flächen, Verbleib Verstärkungsmaßnahmen inkl. schwerem Wegebau	Änderung Befreiung (Reduktion um Masterrichtung und Reduktion der Flächeninanspruchnahme) WSG Schutzzone II Erfurter Wasserwerke
282	Entfall einer Seilzugfläche	Reduktion der Flächeninanspruchnahme im ÜSG
291	Entfall einer Seilzugfläche	Reduktion der Flächeninanspruchnahme im ÜSG

Hierbei wird auf Wunsch der Behörde zwischen den von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfassten und nicht erfassten Zulassungsentscheidungen differenziert und ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse separat beantragt. Unter Berücksichtigung des Praxisleitfadens Netzausbau des BMWi (heute BMW) – wonach der Gewässerschutz bei Änderung einer bestehenden Freileitung nicht zu den wesentlichen umweltrechtlichen Anforderungen gezählt wird (S. 82, Tabelle 7) – soll den behördlichen Anforderungen in der vorliegenden Unterlage Rechnung getragen werden.

Die vorliegende Unterlage stellt die verschiedenen Wasserrechtsanträge, die für genehmigungspflichtige Handlungen in und an Gewässern einzureichen sind, zusammenfassend dar und zielt damit auf eine schonende Gewässerbenutzung und Vermeidung nachteiliger Gewässerauswirkungen im Rahmen des Vorhabens ab. Diesbezüglich werden die bereits im Planfeststellungsbeschluss erteilten Erlaubnisse und Befreiungen der Wasserrechtsanträge aus dem Jahr 2023 sowie die in Tabelle 2 dargestellten wegfallenden Tatbestände in der vorliegenden Unterlage nicht mehr aufgeführt.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss wird die endgültige Entscheidung zur Fundamentart/-bauweise durch die Baufirma in Abhängigkeit der vor Ort angetroffenen geologisch-hydrologischen Verhältnisse (Baugrund, Grundwasserflurabstand) getroffen. Sollten sich diesbezüglich aufgrund technischer Anforderungen neue wasserrechtliche Sachverhalte ergeben (z. B. die Wahl anderer Gründungsarten), die über die beantragte Planung gemäß Tabelle 1 hinausgehen und geänderte genehmigungspflichtige Handlungen bedingen, so werden die Wasserrechtsanträge ggf. zusätzlich gestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der vorliegenden Anträge bilden das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Thüringer Wassergesetz (THÜR WG). Das Vorhaben wird insgesamt mit den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen zur 1. Planänderung beschrieben und beantragt. Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen der zu prüfenden genehmigungspflichtigen Handlungen kurz erläutert.

Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 WHG (§ 8 WHG)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Benutzung dar, ebenso nach Nr. 4 das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer. Gewässerbenutzungen sind nach § 8 Abs. 1 WHG zulassungspflichtig: *„Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.“* Die Planfeststellungsbehörde entscheidet unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG über die Erteilung der Erlaubnis oder die Bewilligung. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungsbeschlüssen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind (BVerwG, Hinweisbeschluss v. 25.04.2018, Az. 9 A 16.16, Rn. 50). Die Erlaubnis/ Bewilligung ist von der zuständigen Behörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 WHG zu versagen, wenn *„schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder wenn nach § 12 Abs. 1 Satz 2 WHG „andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.“*

Anzeige-/Erlaubnispflicht für Erdaufschlüsse (§ 41 THÜR WG i.V.m. § 49 WHG)

Die erforderlichen Baugruben, das Einbringen der neuen Fundamente bzw. das Verfüllen nach dem Rückbau alter Fundamente auf grundwassernahen Standorten können zugleich Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 WHG darstellen: *„Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.“* Zusätzlich bestimmt § 41 Abs. 1 THÜR WG, dass eine Erlaubnispflicht dann besteht, wenn eine UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 Nr. 13.4 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung) besteht. § 41 Abs. 2 THÜR WG erweitert die Frist der vorausgehenden Anzeige von einem auf drei Monate.

Im Sinne der Erforderlichkeit einer Erlaubnis ist hier zu prüfen, ob die Anforderungen des § 49 WHG und des § 41 THÜR WG nach Art und Umfang des geplanten Vorhabens zu einer bloßen Anzeigepflicht führen oder ob die Bedingungen einer Erlaubnispflicht erfüllt werden.

Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (§ 28 THÜR WG i. V. m. § 36 WHG)

Nach § 36 Abs. 1 WHG sind *„Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern [...] so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.“* Ergänzend bestimmt § 28 THÜR WG eine allgemeine Genehmigungspflicht für die

Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG, die jedoch nach § 28 Abs. 4 THÜRWG durch andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen ersetzt wird. Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 36 WHG und § 28 THÜRWG konzentrierende Wirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Vorhabenbedingt werden 18 Tauschmaste standortgleich errichtet, außerdem wird die Bestandsleitung umbeseilt. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es sich um Anlagen i. S. d. § 28 THÜRWG i. V. m. § 36 WHG handelt und eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen (§ 38 Abs. 5 WHG)

Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen *"der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen"*. Gemäß § 38 Abs. 2 WHG umfasst der Gewässerrandstreifen *"das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante"*. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 Meter breit. Der § 29 THÜRWG bestimmt abweichend von § 38 WHG eine Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich von 10 m. Im Gewässerrandstreifen ist insbesondere *"das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern"* verboten (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Von diesen Verboten kann nach § 38 Abs. 5 WHG eine Befreiung erteilt werden, *"wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt."*

Mit dem geplanten standortgleichen Masttausch sind Bautätigkeiten in Gewässernähe verbunden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es zu genehmigungsbedürftigen Eingriffen in Ufergehölze im Gewässerrandstreifen kommt.

Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 38 WHG konzentrierende Wirkung.

Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebiets- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG)

Gem. § 45 Abs. 1 THÜRWG i. V. m. § 52 Abs. 1 WHG können in nach § 51 WHG festgesetzten Wasserschutzgebieten, *"soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden"*. Von den möglichen gesetzlichen Verboten und Einschränkungen zur Gewährleistung des Schutzzwecks von Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann die zuständige Behörde eine Befreiung erteilen, *"wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern."*

Es ist daher der Bestand an Wasserschutzgebieten und deren Schutzgebietsbestimmungen im Bereich der Tauschmaste der Leitungstrasse zu prüfen und bei Erforderlichkeit eine Befreiung zu beantragen.

Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG konzentrierende Wirkung.

Wasserrechtliche Genehmigung für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 5 WHG) bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen

Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG sind „[...] Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.“. Der Sicherung der Flächen für den Wasserrückhalt wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind daher grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 Abs. 1 WHG).

„In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt“ (§ 78 Abs. 4 WHG). „Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 [des § 78 WHG] entsprechend.“ (§ 78 Abs. 8 WHG). Nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend von Abs. 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall genehmigen, wenn „(1) das Vorhaben a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder (2) die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können“.

Der § 78a WHG definiert darüber hinaus weitere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Gemäß Abs. 1 sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten folgende Handlungen untersagt: „1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen, 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland, 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.“

Gleichwohl kann „die zuständige Behörde im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn: „1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und 3. eine Gefährdung von

Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.“ (§ 78a Abs. 2 WHG).

Der § 54 THÜRWG trifft ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen der §§ 78 und 78a WHG, die das Vorhaben im Einzelnen jedoch nicht betreffen.

Werden Masten innerhalb von Überschwemmungsgebieten errichtet oder erweitert, ist zu prüfen, ob es aufgrund des Raumbedarfs von Masten und Leiterseilen bzw. während der Bautätigkeiten zu Veränderungen/ Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses kommen kann und ob der Retentionsraum reduziert oder der Hochwasserabfluss behindert werden können. Entsprechende Bautätigkeiten im Rahmen des Vorhabens erfordern diesbezüglich eine wasserrechtliche Antragsstellung (gemäß § 78 Abs. 5 sowie § 78a Abs. 2 WHG) und sind Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Da die Genehmigung des Vorhabens über ein Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden realisiert wird, entfaltet die Planfeststellung in Bezug auf § 78 Abs. 5 sowie § 78a Abs. 2 WHG konzentrierende Wirkung.

3 Wasserkörper, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet

Nachfolgend werden die von der Planänderung betroffenen Grundwasserkörper, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet kurz dargestellt.

Oberflächen- und Grundwasserkörper

Da der an Mast Nr. 233 befindliche Klingengraben (Gewässerkennzahl (GKZ) 4168294) gemäß TLUBN (2024) im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) (2021-2027) dem berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper (OWK) „Obere Nesse (2)“ (DERW_DETH_4168_1) zugeordnet ist, ist dieser von den Planänderungen des Abschnitts A des BBPIG-Vorhabens Nr. 12 betroffen. Der an Mast Nr. 151 bzw. 152 befindliche Schlierbach (GKZ 4173254) und der an Mast Nr. 156 verortete Espelgraben (GKZ 417322) sind im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) (2021-2027) dem berichtspflichtigen OWK „Untere Werra bis Heldrabach“ (DERW_DETH_41_68-129) zugeordnet. Dieser ist daher ebenfalls von den Planänderungen des Abschnitts A des BBPIG-Vorhabens Nr. 12 betroffen. Der an Mast Nr. 165 befindliche Zulauf zum Spannradgraben (GKZ 41688122) sowie der an Mast Nr. 188 verortete Spichelsgraben (GKZ 416875532) und ein namenloser Graben (GKZ 416875522) an Mast Nr. 189 sind im aktuellen Bewirtschaftungszeitraum (BWZ) (2021-2027) dem berichtspflichtigen OWK „Untere Nesse“ (DERW_DETH_41_68-017) zugeordnet (TLUBN 2024). Daher ist dieser ebenfalls von den Planänderungen des Abschnitts A des BBPIG-Vorhabens Nr. 12 betroffen. Eine zusammenfassende Darstellung der betroffenen berichtspflichtigen OWK ist nachfolgend gegeben (Tabelle 3).

Tabelle 3: Ökologischer Zustand bzw. Ökologisches Potenzial der von der Planänderung betroffenen OWK für den 3. BWZ (BfG 2022a; BfG 2022b, BfG 2022c)

OWK- Nummer	OWK- Name	Ökologischer/-s Zustand/Potenzial gesamt	Makrophyten/Phy- tobenthos	Benthische wirbel- lose Fauna (Makro- zoobenthos)	Fischfauna	Wasserhaushalt	Morphologie	Durchgängigkeit	Temperaturverhält- nisse	Sauerstoffhaushalt	Salzgehalt	Versauerungszu- stand	Stickstoffverbin- dungen	Phosphorverbin- dungen	Flussgebietsspezi- fische Schadstoffe mit Überschrei- tung der Umwelt- qualitätsnorm (UQN)
DERW_DETH_4168_1	Obere Nesse (2)	unbefriedigend	mäßig	mäßig	unbefriedigend	n. b.	n. e.	n. e.	n. b.	n. b.	n. b.	eingehalten	n. b.	n. e.	Imidacloprid
DERW_DETH_41_68- 129	Untere Werra bis Heldraba- ch	schlecht	unbefriedigend	schlecht	unbefriedigend	n.e.	n.e.	n.e.	n.b.	n.b.	n.e.	eingehalten	n.b.	n.e.	-
DERW_DETH_41_68- 017	Untere Nesse	unbefriedigend	mäßig	gut	unbefriedigend	n.b.	n.e.	n.e.	n.b.	n.b.	n.b.	eingehalten	n.b.	n.e.	-

n. e.: Wert nicht eingehalten, n. b.: Untersuchung durchgeführt, nicht bewertungsrelevant¹, n. v.: nicht verfügbar/nicht anwendbar/unklar

Die Planänderungen der Tauschmaste betreffen weiterhin die in Tabelle 4 gelisteten Grundwasserkörper (GWK) „Hainich und Kreuzburger Sattel“, „Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens“ und „Südliches Thüringer Keuperbecken“ (Tabelle 4).

Tabelle 4: Mengenmäßiger und chemischer Zustand der betroffenen GWK für den 3. BWZ (BfG 2022d, BfG 2022e, BfG 2022f) sowie Betroffenheit durch die Tauschmaste.

GWK-Nummer	GWK-Name	Mengenmäßiger Zustand	Chemischer Zustand	Stoffe mit Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV	Planänderung Mast-Nr.
DEGB_DETH_4_0002	Hainich und Kreuzburger Sattel	gut	gut	---	138/139, 141, 151/152, 156, 165, 166, 188/189, 203, 225
DEGB_DETH_4_0003	Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens	gut	schlecht	Nitrat	208, 219, 233
DEGB_DETH_SAL-GW-026_4	Südliches Thüringer Keuperbecken	gut	gut	---	274, 282, 286, 290/291, 306

Überschwemmungsgebiete

Von den Planänderungen der Maste sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) „Werra III“ (Mast Nr. 141), „Apfelstädt“ (Mast Nr. 282) sowie „Gera III“ (Mast Nr. 290 und 291) betroffen. Das im Spannungsfeld von Mast Nr. 282 zu Nr. 283 liegende und vorläufig gesicherte ÜSG „Gera IV“ entlang des OWK „Obere Gera (2)“ (DERW_DETH_5642_3-2) ist von der Planänderung nicht betroffen. Der nächstgelegene Tauschmast Nr. 286 befindet sich außerhalb desselben.

Wasserschutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet (WSG) „Pferdsdorf“ (festgesetzt) befindet sich im Süden von Pferdsdorf. Die Freileitungstrasse quert zwischen den Masten Nr. 137 bis 140 alle drei Schutzzonen (I, II und III).

Das WSG „Bolleroda“ (festgesetzt) erstreckt sich über den südlichen Ortsteil von Bolleroda und dehnt sich westlich in Richtung Hötzelroda aus. Das in Planung befindliche WSG „Bolleroda“ umfasst den schon festgesetzten Bereich und erstreckt sich in nordöstliche, östliche und südwestliche Richtung, wobei sich nahezu die gesamte Ortschaft Beuernfeld, ausschließlich des südlichen Ortsteils, in der Schutzzone III des WSG befindet. Die Freileitungstrasse verläuft zwischen Mast Nr. 173 und Nr. 174 über den südwestlichen Randbereich der Schutzzone III (festgesetzt und geplant).

Das WSG „Erfurter Wasserwerke“ erstreckt sich über Erfurt im Norden, die Ortschaft Riechheim und die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen im Osten, die Gemeinde Bösleben-Wülfersleben, die Ortschaften

Roda, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen, Ettischleben, sowie die Gemeinde Alkersleben im südlichen Verlauf, weiter über die Gemeinde Elxleben, die Ortschaften Kirchheim, Eischleben und Molsdorf nach Nesse-Apfelstädt im Westen. Zwischen den Masten Nr. 272 bis 324 und Mast Nr. 329 bis 340 verläuft die Freileitungstrasse über alle drei Schutzzonen (festgesetzt und geplant).

Die betroffenen Wasserschutzgebiete sind in den folgenden Abbildungen kartografisch dargestellt (Abbildung 1, Abbildung 2, Abbildung 3, Abbildung 4).

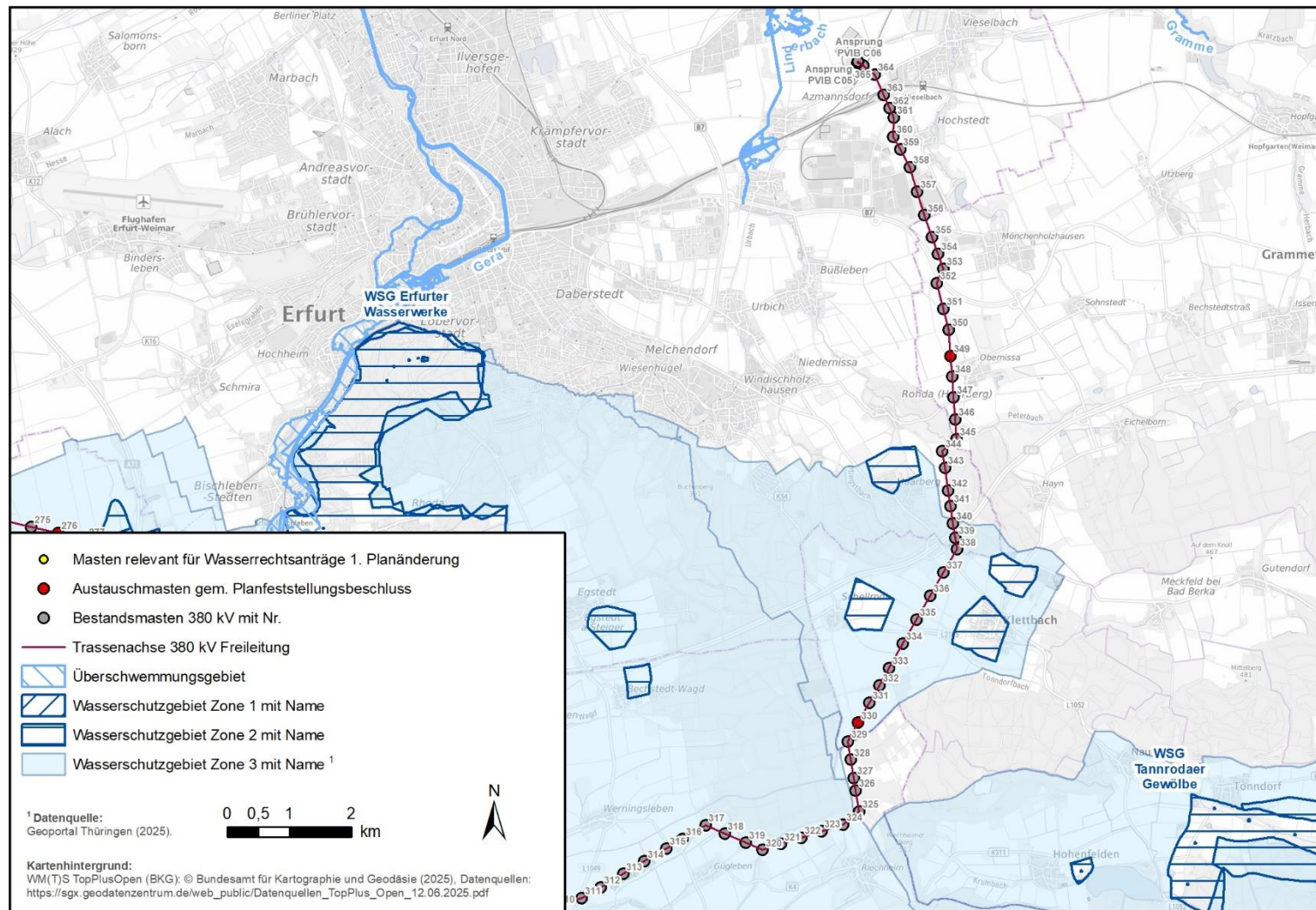


Abbildung 1: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete zwischen dem UW Vieselbach und Mast 312 (nicht von der Planänderung betroffen)

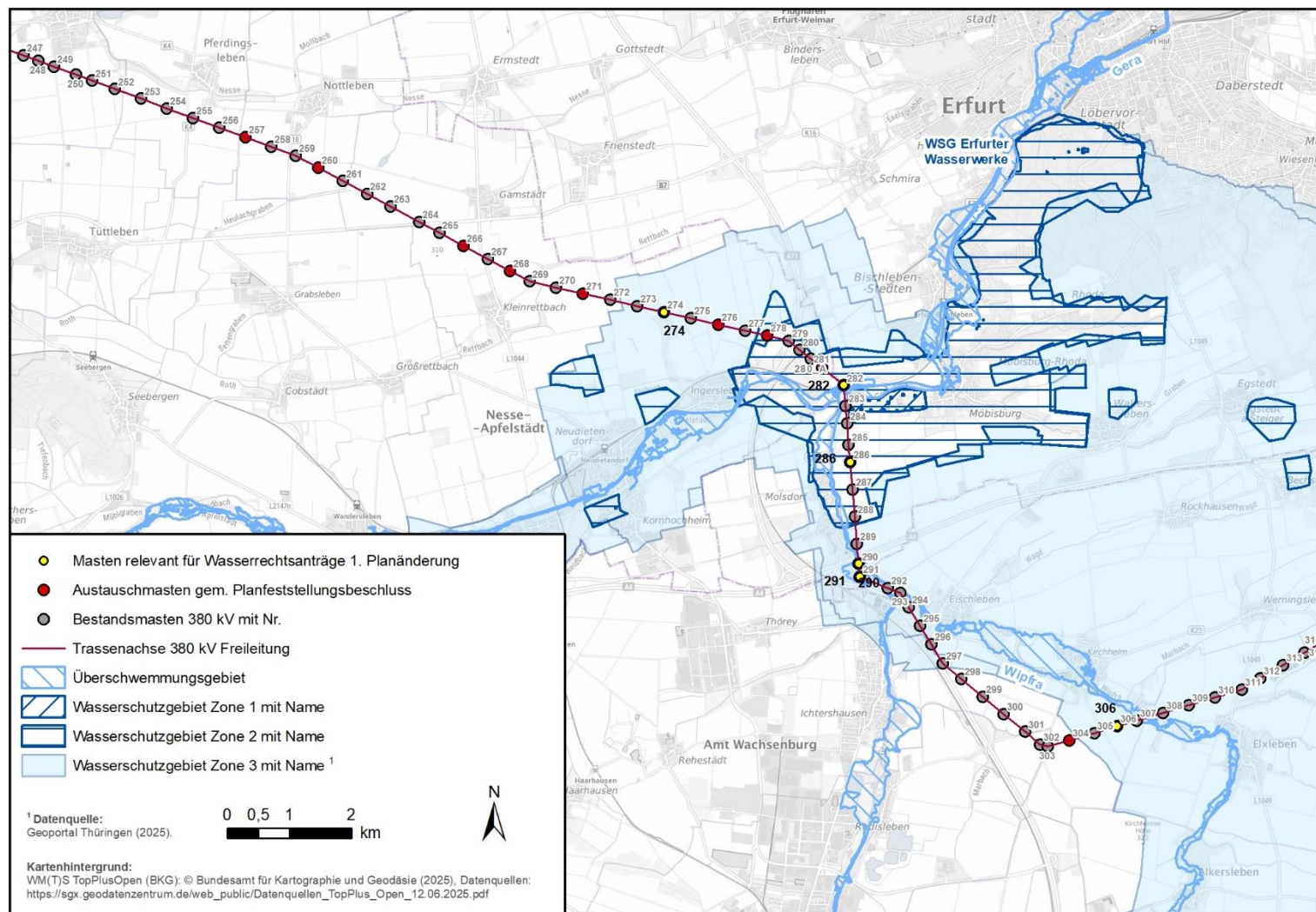


Abbildung 2: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 313 und 247

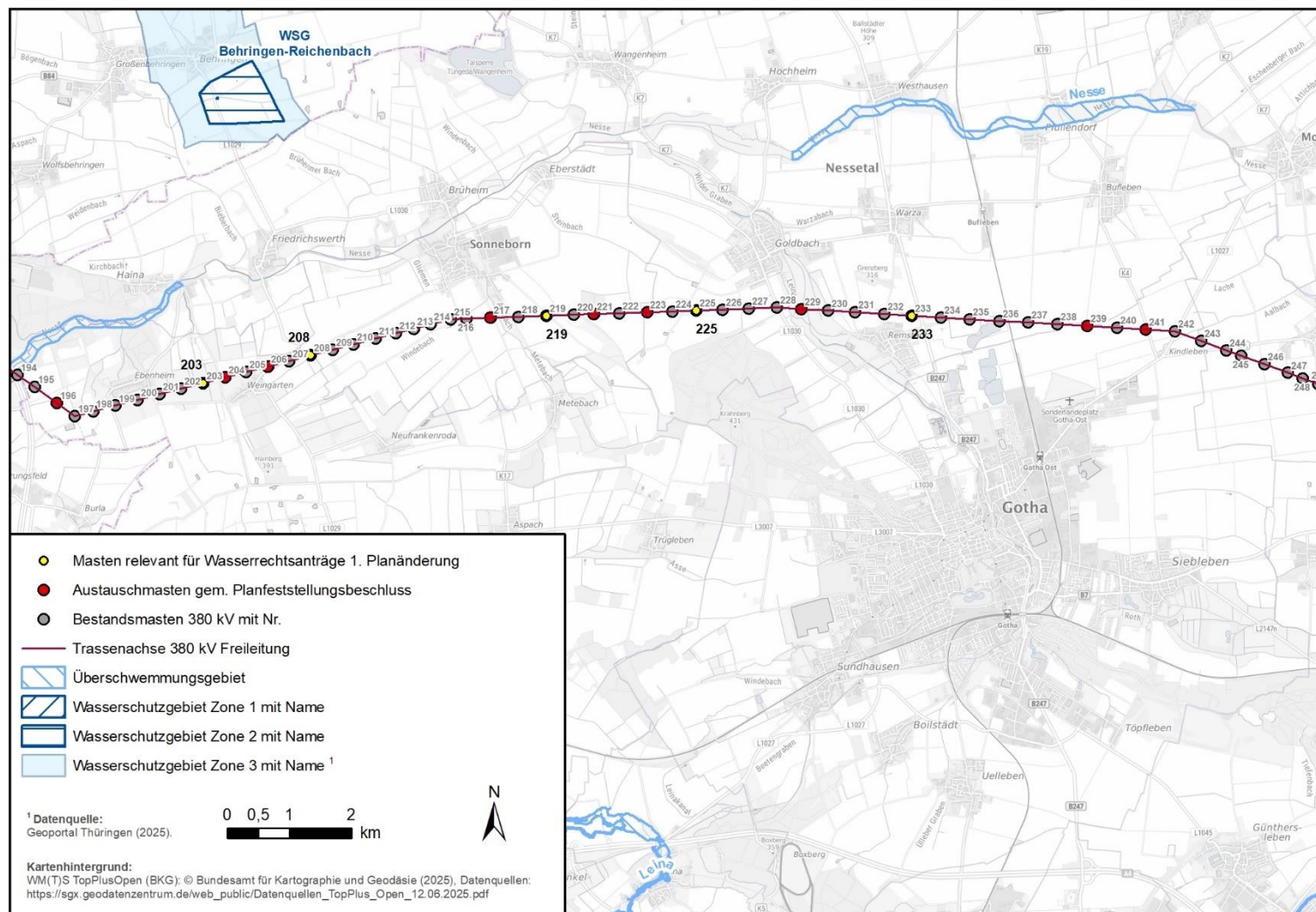


Abbildung 3: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 249 und 194

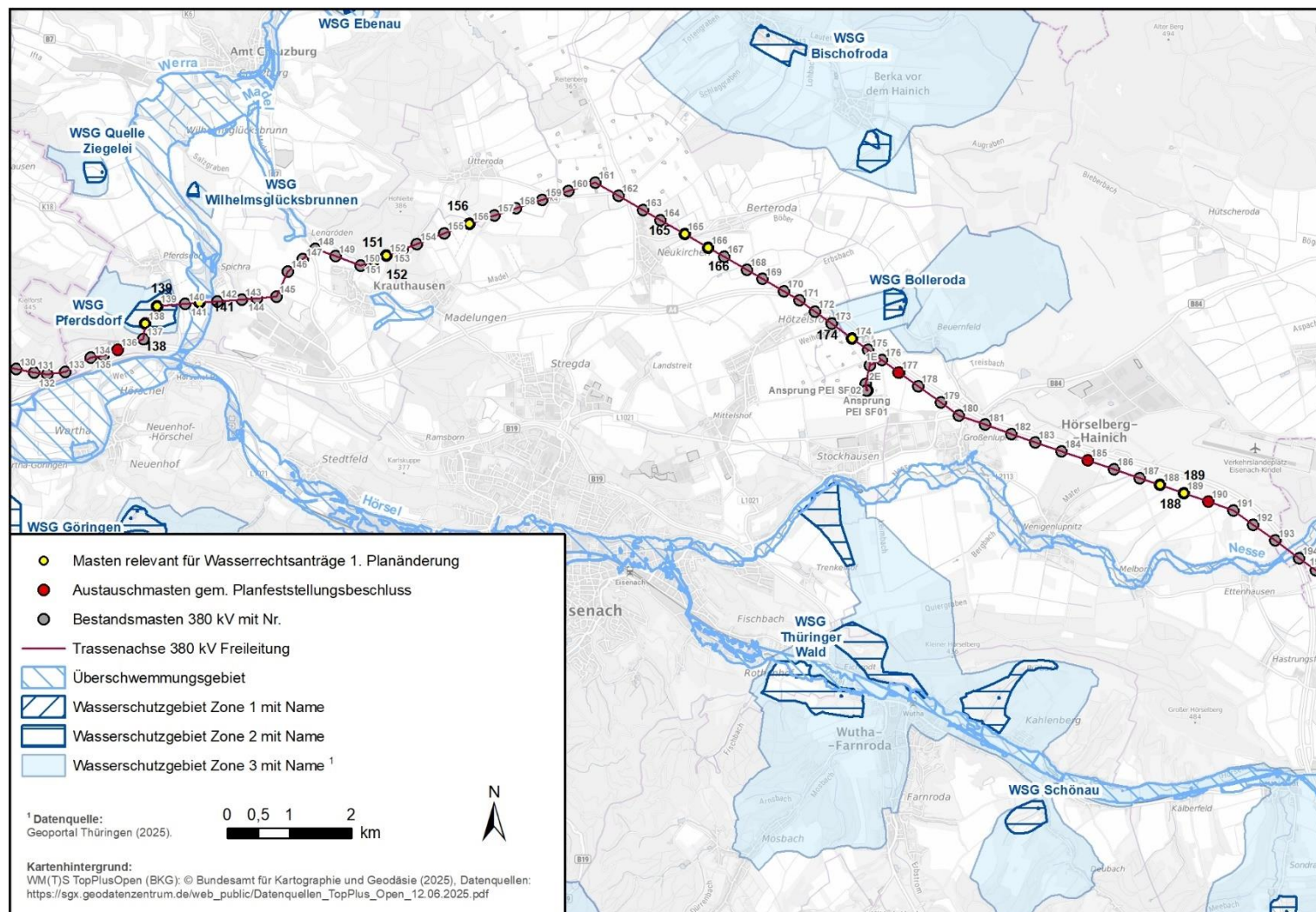


Abbildung 4: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete zwischen Mast 195 und 134 (Regelzonengrenze)

4 Wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung für Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG (§ 8 WHG)

Wasserhaltungsmaßnahmen

Im Zuge der Planänderung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der vorgesehenen Wasserhaltungsmaßnahmen. Mit Ausnahme der etwaigen offenen Wasserhaltung (Pumpensumpf) für witterungsbedingt anfallendes Niederschlags-/Tagwasser, was aus der Baugrube abgepumpt wird und nicht unter die Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG fällt, sind keine zusätzlichen geschlossenen Grundwasserhaltungen durch hoch anstehendes Grundwasser vorgesehen. Somit entfallen auch Angaben zur Mengengberechnung (TIG 2025). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Grundwasserflurabstand u. EOK den aktuellen Flurabstand zum Zeitpunkt der BGVU der TIG (2025) darstellt (u.a. AD-HOC-AG BODEN 2005). Sollten vor Ort im Rahmen der Bauausführung geringere Grundwasserflurabstände angetroffen werden, die eine geschlossene Grundwasserhaltung erfordern, so werden die Wasserrechtsanträge entsprechend neu gestellt (Kap. 1.2). Bei Einsatz einer Tiefengründung ist eine geschlossene Wasserhaltung nicht erforderlich.

Die geplante Verrieselung des Niederschlags-/Tagwassers wurde bereits in den Wasserrechtsanträgen aus dem Jahr 2023 nicht als Gewässerbenutzung nach § 8 bzw. 9 WHG beantragt. Das zeitliche, räumliche und mengenmäßige Erfordernis einer offenen Wasserhaltung von Tagwasser ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bestimmbar, da diese stark abhängig von den saisonalen Schwankungen der Niederschlagsmengen sind (u.a. TIG 2025). Bei Bedarf erfolgt ein entsprechender Wasserrechtsantrag erst im Rahmen der Bauausführung (Kap. 1.2).

Fundamente im Grundwasser

Grundlage für die veranschlagte Gründungsart der 18 Tauschmaste bildet die aktuelle BGVU der TIG (2025). Diese enthält, aufbauend auf der bereits im Jahr 2023 erfolgten BGVU der TIG (2023), weitere Einschätzungen zu allgemeinen und maststandortspezifischen Baugrundverhältnissen sowie hydrologischen Begebenheiten. Im Zuge der Planänderung ist diesbezüglich aus statischer Sicht für sechs der 18 Tauschmaste (166, 203, 225, 274, 286, 306) eine Tiefengründung vorgesehen.

Vorhabenbedingt kommt es bei der Tiefengründung zu Benutzungen des Grundwassers in Form vom Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Herstellung von Fundamenten bei der Tiefengründung), für welche eine Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlich ist.

Aufgrund des voraussichtlichen Grundwasserflurabstands ist an den nachfolgend gelisteten sechs Maststandorten ein Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erforderlich (Tabelle 5).

Tabelle 5: Übersicht über im Grundwasserbereich zu errichtende Mastfundamente (Tiefengründung) gemäß Planänderung (nach TIG 2025)

Mast – Nr.	Grundwasserflurabstand in m u. EOK	Ortsteil	Gemeinde	Landkreis/kreisfreie Stadt	Hydrologischer Teilraum*	Grundwasserleiter*
166	< 2	Eisenach	Eisenach	Wartburgkreis	Muschelkalk der Thüringischen Senke	Grundwassergering- und Grundwasserernichtleiter (Ton- und Schluffsteine)
203	> 10-25	Weingarten	Hörsel	Gotha	Muschelkalk der Thüringischen Senke	Kluft- und Karstgrundwasserleiter (Kalkstein)
225	> 10-25	Nessetal	Nessetal	Gotha	Keuper der Thüringischen Senke	Kluft- und Karstgrundwasserleiter (Kalkstein)
274	> 50-75	Ingersleben	Nesse-Apfelstädt	Gotha	Keuper der Thüringischen Senke	Kluft- und Karstgrundwasserleiter (Kalkstein)
286	> 25-35	Molsdorf	-	Erfurt	Keuper der Thüringischen Senke	Kluft- und Karstgrundwasserleiter (Kalkstein)
306	2-10	Kirchheim	Amt Wachsenburg	Ilm-Kreis	Keuper der Thüringischen Senke	Grundwassergering- und Grundwasserernichtleiter (Ton- und Schluffsteine)

*gemäß BGR (2023a)

Weitere Tiefengründungen, die explizit als technische Vermeidungsmaßnahme bei hoch anstehendem Grundwasser und der Gefahr des Einstroms in die Baugrube durchgeführt werden, entfallen nach aktuellem Stand angesichts nicht benötigter geschlossener Grundwasserhaltungen (s.o.). Sofern sich im Rahmen der Bauausführung diesbezüglich Änderungen (witterungsbedingt niedrigere Grundwasserflurabstände) ergeben, erfolgt eine Stellung neuer Wasserrechtsanträge (Kap. 1.2).

Ablauf einer Tiefengründung

Für die bei den sechs Masten zur Anwendung kommende Tiefengründung ist eine Bohrpfahlgründung vorgesehen (Tabelle 5). Zur Bohrpfahlgründung werden Bohrpfähle durch eine senkrechte Tiefenbohrung mit einem Bohrgerät in den Boden gebracht. Grundsätzlich reichen sie bis in eine Tiefe von 10 bis 30 m u. EOK. Dabei anfallender Boden wird abgefahren. Bei dem Bohrvorgang wird eine geschlossene Rundschalung eingebracht. In das Bohrloch wird der vorgefertigte Bewehrungskorb aus Stahl gestellt und anschließend mit Beton ausgegossen, wobei im Betonierungsvorgang die Schalung gezogen wird. Dadurch werden bei der Bohrung durchtrennte Wasserschichten direkt wieder versiegelt. Eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten (Grundwasserleiter) wird so vermieden. Eine genaue Beschreibung des Bauablaufs ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

Ablauf einer Flachgründung

Abweichend von der planfestgestellten Planung und der seitens der TIG (2023) empfohlenen Tiefgründung wurde an dem Mast Nr. 174 eine Flachgründung angesetzt (Tabelle 2). Die an den Masten Nr. 208 und 233 durchzuführenden Flachgründungen sind nicht Gegenstand der 1. Planänderung und bedingen daher keine Anpassung der wasserrechtlichen Anträge für eine Bewilligung/Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 S.1 Nr. 4 WHG (Tabelle 1). Bei einer Flachgründung wird das bestehende Fundament in einer Tiefe von rd. 3 m u. Erdoberkante (EOK) erweitert, was die Ausschachtung einer Baugrube (15 m x 15 m) mit dem Kettenbagger erfordert. In diesem Zusammenhang finden laut TIG (2025) aufgrund der größeren Grundwasserflurabstände keine Eingriffe in das Grundwasser statt, eine geschlossene Grundwasserhaltung ist demgemäß nicht erforderlich (s.o.). Eine genaue Beschreibung des Bauablaufs ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

Hinsichtlich des Neubaus der Mastfundamente ist sowohl bei Flach- als auch Tiefengründungen von einer Unbedenklichkeit des einzubringenden Betons, der Bewehrung und Verschalung auszugehen, soweit solche Baustoffe eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz haben (REINHARDT 2019). Für die Fundamentherstellung an Maststandorten im Einflussbereich des Grundwassers werden nur nicht auswasch- oder auslaugbare und recyclebare Stoffe oder Baumaterialien verwendet. Insgesamt sind somit keine schädlichen Grundwasserveränderungen zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin stellt hiermit den Antrag auf Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 4, die Fundamentbauwerke der Masten Nr. 166 (Wartburgkreis), 203 (Gotha), 225 (Gotha), 274 (Gotha), 286 (Erfurt) und 306 (Ilm-Kreis) durch Tiefengründung im Grundwasserbereich errichten zu dürfen.

Verrohrungen von Gewässern

Im Zuge der Ausführungsplanung wurde an den Masten Nr. 151/152, 156, 165, 188/189 und 219 der Bedarf von temporären Verrohrungen identifiziert (Kap. 1.2).

So wird für die Zuwegung an **Mast Nr. 151/152** im Wartburgkreis die temporäre Verrohrung des Schlierbachs (GKZ 4173254) auf ca. 13 m Länge notwendig. Beim Schlierbach handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung, dass nördlich der Ortschaft Krauthausen in die Madel mündet. Im betrachteten Bereich verläuft der Schlierbach zwischen Nadel(misch)forsten sowie Erlen- und Eschenwäldern und ist linear als Graben ausgebaut (TLUBN 2024).

Der Espelgraben (GKZ 417322) im Wartburgkreis wird an **Mast Nr. 156** ebenfalls für eine Zuwegung auf ca. 6 m Länge temporär verrohrt. Es handelt sich ebenfalls um ein Gewässer 2. Ordnung, dass östlich der Ortschaft Madelungen in die Madel mündet. Im betrachteten Bereich ist der Espelgraben linear als Graben ausgebaut und verläuft zwischen Ruderalflächen (TLUBN 2024). Sowohl der Schlierbach als auch der Espelgraben sind gemäß WRRL im aktuellen BWZ nicht berichtspflichtig, jedoch dem berichtspflichtigen OWK „Untere „Werra bis Heldrabach“ (DERW_DETH_41_68-129) zugeordnet (Kap. 3). Etwaige Auswirkungen auf den Schlierbach und Espelgraben sind daher nach aktueller Rechtsprechung auch auf Ebene des OWK „Untere Werra bis Heldrabach“ zu beurteilen (LAWA-AR 2017; FGSV 2021).

Für die Schutzgerüstfläche an **Mast Nr. 165** wird die temporäre Verrohrung des Zulaufs zum Spannrادgraben (GKZ 41688122) im Wartburgkreis an der L2114 auf ca. 110 m Länge notwendig. Der Zulauf zum Spannrادgraben ist im betrachteten Bereich linear als Entwässerungsgraben ausgebaut und verläuft zwischen Ackerflächen. Es handelt sich um ein Gewässer 2. Ordnung, dass östlich von Neukirchen in die Böber mündet (TLUBN 2024).

Für die Zuwegung an **Mast Nr. 188** wird weiterhin der Spichelsgraben (GKZ 416875532) südlich der A4 im Wartburgkreis auf ca. 7,5 m Länge temporär verrohrt. Dieser stellt ein Gewässer 2. Ordnung dar und ist im betrachteten Bereich linear als landwirtschaftlicher Entwässerungsgraben ausgebaut. Er mündet bei Wenigenlupnitz in die Nesse (TLUBN 2024).

Bei **Mast Nr. 189** wird für die Zuwegung die temporäre Verrohrung eines namenlosen Grabens (GKZ 416875522) südlich der A4 im Wartburgkreis notwendig. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Gewässer 2. Ordnung, das im betrachteten Bereich linear als landwirtschaftlicher Entwässerungsgraben ausgebaut ist. Er mündet östlich von Wenigenlupnitz in den oben beschriebenen Spichelsgraben (TLUBN 2024). Sowohl der Zulauf zum Spannrادgraben, der Spichelsgraben als auch der namenlose Graben sind im aktuellen BWZ der WRRL nicht berichtspflichtig, jedoch dem berichtspflichtigen OWK „Untere Nesse“ (DERW_DETH_41_68-017) zugeordnet (Kap. 3). Etwaige Auswirkungen auf den Zulauf zum Spannrادgraben, den Spichelsgraben und den namenlosen Graben sind daher nach aktueller Rechtsprechung auch auf Ebene des OWK „Untere Nesse“ zu beurteilen (LAWA-AR 2017; FGSV 2021).

Im Zuge des **Ersatzneubaus des Mastes Nr. 233** wird für eine ausreichend große Arbeitsfläche die temporäre Verrohrung des Klingengrabens (GKZ 4168294) im Landkreis Gotha auf ca. 60 m Länge notwendig. Bei dem Klingengraben handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung, welches bei der Ortschaft Goldbach (Landgemeinde Nesselal) in den berichtspflichtigen OWK „Obere Nesse (2)“ (DERW_DETH_4168_1) mündet. Der Klingengraben ist gemäß WRRL im aktuellen BWZ (2021-2027) nicht berichtspflichtig, jedoch dem berichtspflichtigen OWK „Obere Nesse (2)“ (DERW_DETH_4168_1) zugeordnet (Kap. 3). Etwaige Auswirkungen sind daher nach aktueller Rechtsprechung auch auf Ebene

des OWK „Obere Nesse (2)“ zu beurteilen (LAWA-AR 2017; FGSV 2021). Der Klingengraben ist im betrachteten Bereich linear als Graben ausgebaut und verläuft zwischen Ackerflächen (TLUBN 2024).

Bei den genannten Verrohrungen an den Masten Nr. 151/152, 156, 165, 188/189 und 233 wird ein ausreichend dimensioniertes Stahlrohr zur Aufrechterhaltung des Durchflusses eingesetzt und mit Schotter in die Böschungen eingefügt/ modelliert, wobei ein Vließ zwischen Schotter und Stahlrohr bzw. Böschung die benötigte Trennung gewährleistet (Bodenschutz). Hiermit liegt durch das Einbringen fester Stoffe eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor.

Da der Schlierbach (GKZ 4173254), Espelgraben (GKZ 417322), Zulauf zum Spannradsgraben (GKZ 41688122), Spichelsgraben (GKZ 416875532), der namenlose Graben (GKZ 416875522) und der Klingengraben (GKZ 4168294) aufgrund wasserbaulicher Maßnahmen (Begradigung, Befestigung) bereits als naturfern zu bewerten sind, sind zusätzliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen durch die temporäre Verrohrung nicht zu erwarten. Wesentliche Gewässerfunktionen wie die Vorflut und eine ausreichende Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen und Sedimente bleiben so erhalten. Während der Bautätigkeit ist eine Schonung der Gewässerfunktionen und Uferzonen durch die Vorgaben im LBP (Unterlage 12) sichergestellt (V5 – Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz). Weiterhin sind die Verrohrungen lediglich temporär (wenige Wochen) vorhanden, nach Abschluss aller Arbeiten werden sämtliche Böschungen, Uferzonen und insbesondere die Gewässersohle (Behebung von Verdichtungen) entsprechend des Ausgangszustandes und der Vorgaben im LBP (V7 – Rekultivierung der Arbeitsflächen nach Abschluss der Arbeiten) wieder hergerichtet. Die Umsetzung vor Ort wird durch die Umweltbaubegleitung unterstützt (V0 – Umweltbaubegleitung). Schädliche Gewässerveränderungen können somit auch auf den berichtspflichtigen OWK „Obere Nesse (2)“, „Untere Werra bis Heldrabaach“ sowie „Untere Nesse“ ausgeschlossen werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 WHG sind somit erfüllt.

Der Anlagenbegriff im Sinne von § 36 Abs. 1 WHG ist nach aktueller Rechtsprechung weit gefasst und geht über die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 WHG genannten Typen (Brücken, Stege etc.) hinaus. Grundsätzlich wird hiermit auf eine Verringerung des Gefährdungspotenzials für Gewässer abgezielt. Aufgrund der obigen Ausführungen, insbesondere der begrenzten Dauer (wenige Wochen), werden die geplanten Verrohrungen nicht als Anlage im Sinne von § 36 Abs. 1 WHG aufgefasst. So stellte beispielsweise der BayVGH im Urteil 8 B 6.80.362 vom 23.01.1990 fest, dass der Anlagenbegriff auf Einrichtungen und Gebilde von einer gewissen Dauer reduziert ist (BayVGH 1990). Dies kann in diesem Falle bei einer Verrohrung von wenigen Wochen ebenfalls angenommen werden. Daher werden die Verrohrungen lediglich als Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfasst.

Mast Nr. 203 (Landkreis Gotha) befindet sich in direkter Nähe zu einem Entwässerungsgraben zwischen zwei Ackerschlägen. Hier wird für die Einrichtung einer Montagefläche ebenfalls eine temporäre Verrohrung desselben auf ca. 65 m Länge notwendig. Dieser weist jedoch ebenfalls weder eine GKZ noch einen Namen auf und ist nicht im amtlichen Gewässernetz des TLUBN (2024) verzeichnet. Da der Entwässerungsgraben im Sinne von § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 THÜR WG von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist, wird die Verrohrung nicht als Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG Abs. 1 Nr. 4 erfasst und nachfolgend nicht weiter betrachtet.

An **Mast Nr. 219** im Landkreis Gotha wird für die Zuwegung die temporäre Verrohrung eines Grabens auf ca. 5 m Länge notwendig. Dieser weist jedoch weder eine GKZ noch einen Namen auf und ist nicht im amtlichen Gewässernetz des TLUBN (2024) verzeichnet. Da der Entwässerungsgraben im Sinne

von § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr.3 THÜRWG ebenfalls von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist, wird die Verrohrung nicht als Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 WHG Abs. 1 Nr. 4 erfasst und nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Ungeachtet dessen werden auch bei diesen Gräben von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung nach Abschluss aller Arbeiten sämtliche Böschungen, Uferzonen und insbesondere die Gewässersohle (Behebung von Verdichtungen) entsprechend des Ausgangszustandes und der Vorgaben im LBP (V7 – Rekultivierung der Arbeitsflächen nach Abschluss der Arbeiten) wieder hergerichtet. Die Umsetzung vor Ort wird ebenfalls durch die Umweltbaubegleitung unterstützt (V0 – Umweltbaubegleitung).

Die Vorhabenträgerin stellt hiermit den Antrag auf Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 Nr. 4, die Verrohrungen an den Masten Nr. 151/152 im Schlierbach (GKZ 4173254), 156 im Espelgraben (GKZ 417322), 165 im Zulauf zum Spannradgraben (GKZ 41688122), 188 im Spichelsgraben (GKZ 416875532), 189 im namenlosen Graben (GKZ 416875522) (Wartburgkreis) sowie 233 im Klingenbach (GKZ 4148294) (Landkreis Gotha) errichten zu dürfen.

5 Anzeige-/Erlaubnispflicht für Erdaufschlüsse (§ 41 THÜRWG i.V.m. § 49 WHG)

§ 41 Abs. 1 THÜRWG verweist für das Erfordernis einer Erlaubnis auf Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG „*Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung*“. Das Herstellen von Mastgründungen im Zuge des Masttausches entspricht nicht dem genannten Zweck. Das Erfordernis einer Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 THÜRWG besteht daher nicht. Damit ergibt sich auch aus der Planänderung kein Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die in den Wasserrechtsanträgen von 2023 erläuterte Pflicht nach § 41 Abs. 2 THÜRWG, die Durchführung von Arbeiten zur Anlage von Erdaufschlüssen drei Monate vor Beginn anzuzeigen, bleibt bestehen.

6 Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern (§ 28 THÜRWG i. V. m. § 36 WHG)

Für die geplante Leistungserhöhung ist geplant, die vorhandenen Leiterseile durch Hochtemperaturleiterseile auszutauschen. Der Tausch der Leiterseile stellt keine wesentliche Änderung der Bestandsmasten dar. Im Ergebnis der Planänderung ist ein standortgleicher Tausch von insgesamt 18 Masten erforderlich. Die Bestandsmasten werden zurückgebaut, es kommt zu keiner Änderung der Leitungsführung. Eine Überspannung von Gewässern sowie deren gesetzlichen Gewässerrandstreifen hat keine Auswirkung auf die Gewässereigenschaften (wie Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie und Hydromorphologie) und führt zu keiner Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses.

Die Höchstspannungsfreileitung überspannt in ihrem Verlauf vom Umspannwerk Vieselbach bis zur Regelzonengrenze eine Vielzahl von Fließgewässern, es ergibt sich aufgrund der Planänderung diesbezüglich keine Änderung im Vergleich zur Planfeststellung.

Alle Bestands- und Neubaumasten befinden sich außerhalb von Fließ- oder Stillgewässern bzw. deren Gewässerrandstreifen. Ausgenommen davon ist lediglich Mast Nr. 233. Der Bestandsmast befindet sich rd. 7 m südlich des Klingengrabens (GKZ 44168294) und soll standortgleich innerhalb des Gewässerrandstreifens errichtet werden (Kap. 4), abweichend vom planfestgestellten Zustand aber nicht als Tragmast, sondern als Abspannmast. Der Mast Nr. 233 wurde aufgrund seiner Lage innerhalb eines Gewässerrandstreifens als Anlage an Gewässern i.S.d. § 36 Abs. 1 WHG erfasst. Eine diesbezügliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 28 THÜRWG wurde bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2024 erteilt.

Wie bereits in Kap. 4 erläutert, wird die temporäre Verrohrung der benötigten Arbeitsfläche an Mast Nr. 233 nicht als Anlage i.S.d. § 36 Abs. 1 WHG eingestuft.

An **Mast Nr. 208** im Landkreis Gotha sind im Zuge der 1. Planänderung für einen schweren Wegebau ein Lichtraumprofilschnitt auf ca. 200 m² sowie für einen schleiffreien Seilzug ein Gehölzrückschnitt auf ca. 300 m² (insgesamt 500 m²) im Gewässerrandstreifen des Gewässers „Gliemen“ (GKZ 416852) vorgesehen (Kap. 1.2). Hierbei handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung, dass westlich der Ortschaft Sonneborn in die Nesse mündet (TLUBN 2024). Da diese Eingriffe nicht unter den Anlagenbegriff nach § 36 Abs. 1 WHG fallen, werden sie im nachfolgenden Kap. 7 berücksichtigt.

7 Befreiung von einem Verbot im Gewässerrandstreifen (§ 29 THÜRWG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG)

Grünlandumwandlung (§ 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG)

Bis auf die kleinflächige Inanspruchnahme für die neuzubauenden Maststandorte außerhalb der Gewässerrandstreifen findet entlang der Trasse keine Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen durch das Vorhaben statt.

Ausgenommen ist Mast Nr. 233 (Landkreis Gotha), welcher sich rd. 7 m südlich des Klingenbachs (GKZ 4148294) und somit innerhalb des Gewässerrandstreifens befindet. Diesbezüglich wurde in den Wasserrechtsanträgen von 2023 bereits festgestellt, dass der Tatbestand des § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG (Umwandlung von Grünland in Acker) nicht berührt wird. Es ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen durch die 1. Planänderung (Kap. 1.2).

Entfernen standortgerechter Gehölze (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG)

An **Mast Nr. 203** (Landkreis Gotha) wird im Zuge der Planänderung durch eine Montagefläche auf etwa 150 m² in eine Hecke (v.a. Vogel-Kirsche) eingegriffen (Stockrodung), die unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Entwässerungsgraben grenzt. Dieser weist weder eine GKZ noch einen Namen auf und ist nicht im amtlichen Gewässernetz des TLUBN (2024) verzeichnet. Da der Entwässerungsgraben im Sinne von § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr.3 THÜRWG von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist und somit keinen Gewässerrandstreifen aufweist, bleibt der § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG bezogen auf dauerhafte Flächen- oder Rauminanspruchnahmen hier unberührt.

Der genannte Eingriff wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Unterlage 12) bewertet und kompensiert. Es handelt es sich um kleinflächige Maßnahmen während der Bauzeit. Der LBP sieht vor, dass beanspruchte Flächen unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit entsprechenden Gebüsch- und Gehölzbiotopen versehen werden (vgl. Ausgleichsmaßnahme A 2 und A 3, Unterlage 12). Aufgrund der eher kleinflächigen Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen für die Gehölze kann die ökologische Funktion der Ufergehölze (Minimierung des Nährstoffeintrags, Vernetzungs-/Habitatfunktion, Beschattung) mittelfristig wiederhergestellt werden.

An **Mast Nr. 208** (Landkreis Gotha) wird im Zuge der 1. Planänderung für die Zuwegung ein schwerer Wegebau (Schotterung) im Gewässerrandstreifen des Gewässers „Gliemen“ (GKZ 416852) nötig (Kap. 1.2). Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme auf ca. 200 m² wird ein Eingriff in Gebüsch-/Gehölzbiotope in Form eines Lichtraumprofilschnittes notwendig. Weiterhin wird an Mast Nr. 208 (Landkreis Gotha) im Zuge der 1. Planänderung für einen schleiffreien Seilzug zusätzlich der Rückschnitt von Gehölzbeständen (Esche, Faulbaum, Berg-Ahorn, Weiden) im Gewässerrandstreifen des Gewässers „Gliemen“ (GKZ 416852) auf ca. 300 m² notwendig (Kap. 1.2). In beiden Fällen wird der Tatbestand nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG (Entfernen von Bäumen und Sträuchern) nicht ausgelöst, da es sich lediglich um Rückschnitte und nicht um Stockrodungen und damit Gehölzentfernungen handelt.

Bei den Lichtraumprofilschnitten bzw. den Rückschnitten auf insgesamt ca. 500 m² handelt es sich um kleinflächige Maßnahmen während der Bauzeit. Sämtliche Arbeitsflächen und Zuwegungen werden

nach Abschluss aller Arbeiten gemäß den Vorgaben im LBP (Unterlage 12) entsprechend ihres Ausgangszustandes wieder rekultiviert (V 7 – Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten).

Für Gehölze besteht im Schutzstreifen seit Bestand der Leitung (1995) bereits eine Aufwuchshöhenbeschränkung. Es ist davon auszugehen, dass die in § 38 Abs. 1 WHG gelisteten ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens an Mast Nr. 208 nicht beeinträchtigt werden, zumal aufgrund der genannten Gehölzarten mit einem raschen Wiederaustrieb bzw. Nachwuchs nach dem Rückschnitt spätestens im Folgejahr zu rechnen ist. Die ökologische Funktion der Ufergehölze im Gewässerrandstreifen (Minimierung des Nährstoffeintrags, Vernetzungs-/Habitatfunktion, Beschattung) bleibt folglich bestehen. Die Beantragung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG ist dementsprechend nicht nötig.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG)

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG) wird in § 62 WHG konkretisiert. Wassergefährdende Stoffe sind nach § 62 Abs. 3 WHG feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Näheres regelt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Das Vorhandensein von ggf. wassergefährdenden Stoffen als Betriebsmittel für die Baufahrzeuge fällt nicht unter den Begriff des „Umgangs“ und auch nicht unter die AwSV. Allerdings nennt die AwSV in § 1 Abs. 3 zur Frage des erheblichen Ausmaßes für flüssige wassergefährdende Stoffe ein Volumen von 0,22 m³ als Bagatellgrenze. Hiermit ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben eine Relevanz bezüglich § 38 Abs. 4 Nr. 3 WHG aufweist. Eine Betankung von Fahrzeugen im Gewässerrandstreifen im Rahmen des Vorhabens kann zudem ausgeschlossen werden (vgl. LBP, Unterlage 12, Maßnahme V5). Es ergeben sich keine Änderungen zur planfestgestellten Planung in den Wasserrechtsanträgen von 2023.

Nicht nur zeitweises Ablagern von Gegenständen (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG)

Eine „*nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können*“ (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG), ist mit der Planänderung der genannten Tauschmaste nicht verbunden.

8 Befreiung vom Verbot einer Wasserschutzgebiets- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 WHG bzw. § 53 Abs. 5 WHG)

Für einen effektiven Schutz des Grundwassers als empfindliche Süßwasserreserve in Wasserschutzgebieten sieht § 52 Abs. 1 WHG die Möglichkeit von Verboten und Einschränkungen bestimmter Handlungen und Nutzungen sowie Duldungs- bzw. Handlungspflichten vor. Von diesen kann nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG eine Befreiung erteilt werden kann. Die Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Der Abschnitt A des Vorhabens Nr. 12 quert zwischen den Masten Nr. 273-297 und Nr. 305-324 auf insgesamt ca. 17 km das Wasserschutzgebiet (WSG) „Erfurter Wasserwerke“ (Nr. 26.748; Nr. 28.870, künftig Nr. 33.500) in den Schutzzonen II und III, das WSG befindet sich derzeit im Neufestsetzungsverfahren. Das Wasserschutzgebiet „Erfurter Wasserwerke“ und seine Schutzzonen wurde 1980 durch die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Erfurt beschlossen und 1985 erneut bestätigt.

Das WSG „Bolleroda“ wurde 1976 durch den Beschluss Nr. 63-12/76 vom Kreistag Eisenach beschlossen. Zwischen Mast Nr. 173 und 174 quert das Vorhaben die Schutzzone III des WSG „Bolleroda“ (16.983), welches sich ebenfalls derzeit im Neufestsetzungsverfahren befindet.

Das WSG „Pferdsdorf“ wurde ebenfalls 1976 durch den Beschluss Nr. 63-12/76 vom Kreistag Eisenach beschlossen. Das Neufestsetzungsverfahren wurde mit der Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden WSG „Pferdsdorf“ in der Gemeinde Krauthausen am 25.05.2018 (ThürStaatsAnz. Nr. 30/2018 S. 925) abgeschlossen (TLUBN 2018; TLUBN o.J.). Zwischen Mast Nr. 138 und 139 quert das Vorhaben die Schutzzone II desselben.

Die Lage der WSG ist der Abbildung 1, Abbildung 2, Abbildung 3 und Abbildung 4 zu entnehmen.

Es finden in den genannten Wasserschutzgebieten folgende Baumaßnahmen statt (Tabelle 6):

Tabelle 6: Übersicht der vorhabenbedingten Inanspruchnahmen in Wasserschutzgebieten durch die Planänderung

Wasserschutzgebiet	Zone	Landkreis/kreisfreie Stadt	Geplante Maßnahme
WSG „Erfurter Wasserwerke“	II	Erfurt, Gotha	Ersatzneubau Mast 286 sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen)
	III	Erfurt, Ilm-Kreis	Ersatzneubau Mast 306 sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen)
	III	Erfurt, Ilm-Kreis	Ersatzneubau Mast 274 sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen)
	III	Erfurt, Ilm-Kreis	temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen- und Windenplatzverstärkung sowie schwerem Wegebau im Bereich von Mast 290/291

WSG „Bolleroda“	III	Wartburgkreis	Ersatzneubau Mast 174 sowie Durchführung einer Flachgründung und temporäre Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen)
WSG „Pferdsdorf“	II	Wartburgkreis	temporäre Flächeninanspruchnahmen durch schweren Wegebau (Arbeitsflächen und Zuwegungen) im Bereich von Mast 138-139.

Für die Wasserschutzgebiete „Erfurter Wasserwerke“, „Bolleroda“ und „Pferdsdorf“ liegen keine eigenständigen Schutzgebietsverordnungen vor. Es gelten hier die Schutzgebietsbeschlüsse aus der DDR, Technischen Grundlage (TGL) zum Schutz der Trinkwassergewinnung – Wasserschutzgebiete für Trinkwasser (TGL 24348). Für das WSG „Bolleroda“ und das WSG „Pferdsdorf“ gilt die TGL 24348 in der Fassung von April 1970, für das WSG „Erfurter Wasserwerke“ die entsprechende Fassung aus Dezember 1979. Die TGL definiert Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Innerhalb des WSG sind grundsätzlich alle Maßnahmen sowie Bauten und Anlagen untersagt, die eine Verunreinigung des Grundwassers hervorrufen. Gemäß der TGL besteht für das WSG der Zone I ein Bauverbot von Hoch- und Tiefbauten. In der Zone II ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Mineralölen verboten. Nutzungsbeschränkungen bestehen in der Schutzzone II bzw. III für Bohrungen und Erdaufschlüsse (Zone II u. III), das Errichten von Hoch- und Tiefbauten (Zone II) und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Mineralölen (Zone III). Eine Überspannung der WSG-Zonen fällt nicht unter die Verbote der TGL 24348.

Die vollständige Liste aller Verbote und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonen I, II und III der TGL 24348 (1970), gültig für die WSG „Bolleroda“ und „Pferdsdorf“, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Tabelle 7).

Tabelle 7: Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) der TGL 24348 (1970)

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
Bebauung und Aufschließung			
- Bergbau	b	b	b
- Bohrungen	v	b	b
- bleibende Erdaufschlüsse	v	v	b
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten	v	b	-
- Neuanlage von Friedhöfen und weiteren Bestattungen auf bestehenden Friedhöfen	v	v	-
- Betriebe mit Ableitung infektiöser und verunreinigter Abwässer	v	v	b
- Durchleiten von Abwässern	v	b	-
- Einleiten von Abwasser und Errichten von zentralen Kläranlagen	v	v	b
- Verlegen von unterirdischen Gasleitungen	v	b	-
- Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen	v	b	-
- Autowasch- und Parkplätze	v	v	-
- Zeltplätze und Ferienlager	v	v	-

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
Umgang mit wasserschädigenden Stoffen			
- Umgang mit Mineralölen und deren Nebenprodukten	v	v	b
- Anlagen zur Gewinnung und zur Lagerung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken radioaktiver Substanzen	v	v	v
- Ablagerung von Asche, Müll, Schutt sowie die Ablagerung von festen und flüssigen Rückständen, industrielle Rückstandshalden	v	v	b
- Untergrundgasspeicher	v	v	v
- Abwasserversenkung und Untergrundverrieselung	v	v	v
- Versickerung von Abwässern	v	v	-
- Ablagerung von Fäkalien oder von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze	v	v	v
- Lagerung und Einsatz von Bioziden sowie das Ansetzen von Lösungen	v	b	-
Landwirtschaftliche Nutzung und forstliche Bewirtschaftung			
- industrielle Mastanlagen	v	v	v
- Tierhaltung	v	b	-
- Beweidung	v	b	-
- landwirtschaftliche Nutzung und forstliche Bewirtschaftung von Flächen	b	b	-
- Ackernutzung	v	-	-
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser	v	v	b
- organische Düngung mit festem Dünger	v	b	-
- anorganische Düngung	v	b	b
- Stapelung von Düngern	v	v	-
- Abwasserbodenbehandlung	v	v	b
- Entlastungsanlagen der Abwasserbodenbehandlung	v	v	v
- Errichten von Gärfuttersilos und Kartoffeldämpfanlagen	v	v	-
- Erdsilos	v	v	v
- Einsatz von Bioziden durch Flugzeuge	v	v	b
Sonstiges			
- Vergraben von Tierleichen	v	v	-

Die vollständige Liste aller Verbote und Nutzungsbeschränkungen für die Schutzzonen I, II und III der TGL 24348 (1979), gültig für das WSG „Erfurter Wasserwerke“, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Tabelle 8).

Tabelle 8: Tabellarische Zusammenfassung der Verbote (v) und Nutzungsbeschränkungen (b) der TGL 24348 (1979)

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
Bebauung und Aufschließung			
- Bergbau	v	b	b
- Bohrungen, Erdaufschlüsse	b	b	b
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten	v	v	-
- Neuanlage von Friedhöfen	v	v	-
- Weitere Bestattung auf bestehenden Friedhöfen	v	b	-
- Betriebe mit Ableitung infektiöser und verunreinigter Abwässer	v	v	b
- Betriebe oder Einrichtungen, in denen Gifte laut Giftgesetz in für das Gewässer gefährlichen Mengen hergestellt oder verwendet werden	v	v	b
- Durchleiten von Abwässern, außer in geschlossenen Rohrleitungen bei ausreichender technischer Sicherung, einschließlich Kontrollmöglichkeit	v	b	-
- Errichten von zentralen Kläranlagen	v	b	-
- Einleitung von Abwässern, ohne ausreichende Reinigung und Nährstoffelimination	v	v	b
- Abwasserversenkung und Untergrundverrieselung für Anlagen über 50 Einwohnergleichwerte (EGW)	v	v	b
- Versickerung von Abwässern bei Anlagen unter 50 EGW	v	b	-
- Verlegen von unterirdischen Gasleitungen	v	b	-
- Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen	b	b	-
- Autowasch- und Parkplätze	v	v	-
- Zeltplätze und Ferienlager	v	v	-
- Einrichtungen und Maßnahmen, die die Zufuhr an eutrophierenden Substanzen in das Gewässer über einen festgelegten Grenzwert hinaus erhöhen	v	v	v
Umgang mit wasserschädigenden Stoffen			
- Umgang mit Mineralölen und Mineralölprodukten sowie mit anderen Wasserschadstoffen	v	v	b
- Anlagen zur Gewinnung und zur Lagerung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie sowie das Versenken radioaktiver Substanzen	v	v	v
- Ablagerung von Asche, Müll, Schutt sowie die Ablagerung von festen und flüssigen Rückständen, industrieller Rückstandshalden und die Errichtung von Wasenplätzen (Tierkörperbeseitigung) und Tierkörperverwertungsanlagen	v	v	b
- Untergrundgasspeicher	v	v	v
- Ablagern von Fäkalien oder von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze	v	v	v
- Einsatz von PSM und MbP	v	v	b
Landwirtschaftliche Nutzung und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung			
- Neubau von industriemäßigen Tieranlagen	v	v	b

Art der Nutzung	Schutzzone		
	I	II	III
- individuelle Tierhaltung	v	b	-
- Waldweide	v	b	-
- Ackernutzung	v	b	-
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser	v	b	b
- organische Düngung mit festem Dünger	v	b	-
- anorganische Düngung	v	b	-
- Lagerung von Düngern im Freien über 4 Wochen	v	b	-
- Lagerung von PSM, MbP und Ansetzen von Lösungen	v	v	b
- Abwasserbodenbehandlung	v	v	b
- Entlastungsanlagen der Abwasserbodenbehandlung	v	v	v
- Errichten von Gärfuttersilos und Kartoffeldämpfanlagen	v	b	-
- Erdsilos	v	v	-
- Einsatz von Bioziden durch Flugzeuge	v	v	-
- fischereiliche und jagdliche Nutzung	b	-	-
- Viehtränken	v	b	-
- Hydromeliorationen	v	-	-
Erholungsnutzung			
- Baden	v	b	-
- Bootsverkehr mit Ausnahme von Kontroll- und Dienstbooten	v	b	-
- Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	b	-	-

Vorhabenbedingte Eingriffe in Schutzzone I der Wasserschutzgebiete

Innerhalb von Wasserschutzzone I der WSG kommt es vorhabenbedingt zu keinen Eingriffen.

Vorhabenbedingte Eingriffe in Schutzzone II der Wasserschutzgebiete

Ersatzneubau Mast 286 – WSG „Erfurter Wasserwerke“

In der Schutzzone II des WSG „Erfurter Wasserwerke“ wird der Mast Nr. 286 standortgleich als Fluchtabspannmast ersatzneugebaut, sodass die Nutzungsbeschränkungen für Hoch- und Tiefbauten sowie Erdaufschlüsse gemäß TGL 24348 (1979) berührt werden (Tabelle 8). Gemäß § 52 Abs. 1 WHG kann die zuständige Behörde eine Befreiung erteilen, „*wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern*“.

Gemäß BGR (2023b) ist die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten am Maststandort 286 aufgrund des Grundwasserflurabstandes und des anstehenden Lockergesteins als „mittel“ einzustufen (Abbildung 5). Der oberflächennahe Bereich der Lockergesteinsfläche ist durch steinigen Lehm des „Unteren Keupers“ geprägt (TIG 2025). Die gewachsene Deckschicht gewährleistet einen besonderen Schutz des Grundwassers, in diese wird ausschließlich im Bereich der Baugruben um den Maststandort temporär eingegriffen. Die Grundwasserhöhengleichen im Bereich von Mast Nr. 286 liegen

gemäß BGVU zwischen 230 m ü. Normalhöhennull (NHN) und 220 ü. NHN, während der Grundwasserflurabstand > 25 – 35 m beträgt. Die Fließrichtung verläuft von West nach Ost (TIG 2025).

Für eine ausreichende Statik und Ableitung der Kräfte von der späteren Beseilung in den Boden wird bei Mast Nr. 286 auf eine Tiefengründung zurückgegriffen (Kap. 4).

Die in Kap. 4 erläuterte Tiefengründung führt bei fachgerechter Ausführung zu einer direkten Versiegelung wasserführender Schichten nach kurzzeitiger Durchtrennung durch die Bohrung. Eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten (Grundwasserleiter) sowie zwischen wasserführenden Schichten wird so vermieden. Damit ist bei Mast Nr. 286 durch die Tiefengründung weder eine Baugrube noch eine Wasserhaltung notwendig.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Mastfundamente ein relevantes Hindernis für die lokale Grundwasserströmung darstellen, da sie seitlich umflossen werden können. Von den Bohrpfählen selbst geht keine Gefährdung des Grundwassers aus, da für deren Herstellung an Maststandorten im Einflussbereich des Grundwassers nur nicht auswasch- oder auslaugbare und recyclebare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden. Hinsichtlich der verwendeten Baustoffe (Stahl, Beton etc.) ist von einer Unbedenklichkeit auszugehen, sofern diese eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach dem Bauproduktgesetz aufweisen (Kap. 4).

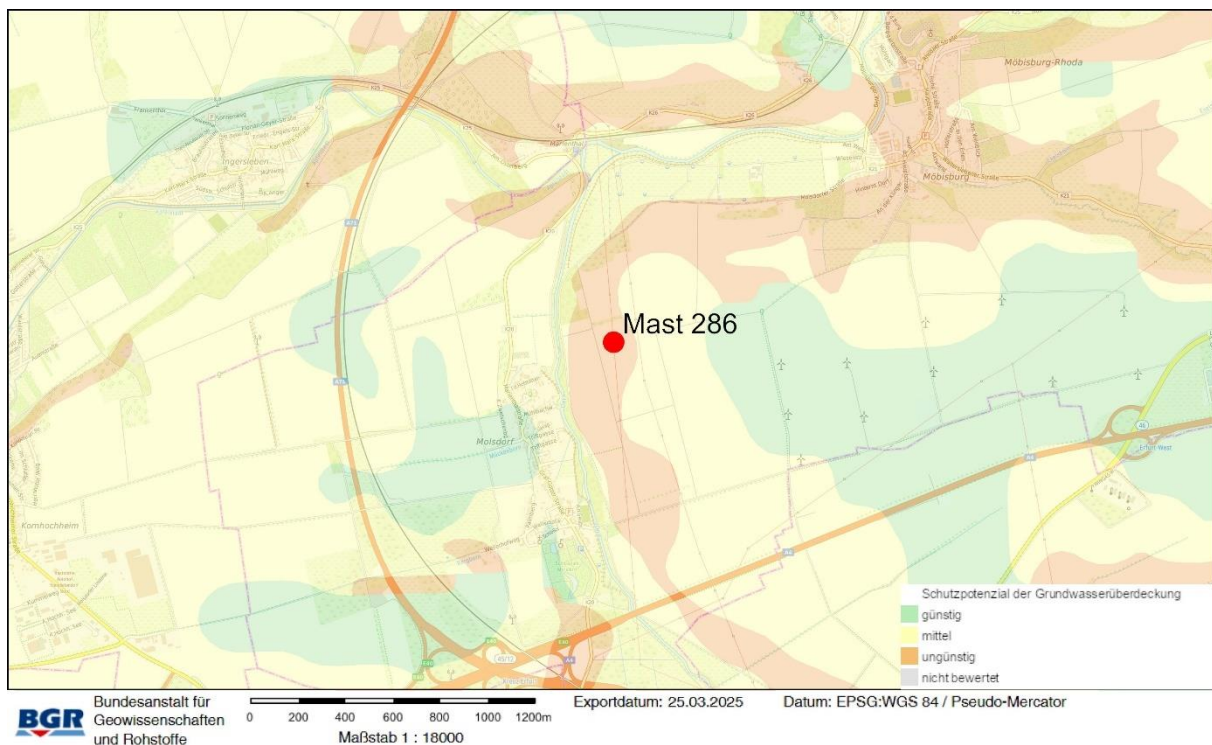


Abbildung 5: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 286

Temporäre Flächeninanspruchnahmen – WSG „Erfurter Wasserwerke“

Daneben kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, Zuwegungen) innerhalb der Schutzzone II des WSG „Erfurter Stadtwerke“ (im Bereich von Mast Nr. 278-288). Das diesbezüglich tangierte Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurde bereits mit Verweis auf die im LBP (Unterlage 12) gelistete Vermeidungsmaßnahme „V 5 – Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement) zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen in

Böden, Oberflächengewässer und das Grundwasser in den eingereichten Wasserrechtsanträgen von 2023 abgehandelt.

Insgesamt sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG somit gegeben, da der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

Temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächenverstärkung – WSG „Pferdsdorf“

Im Bereich der Masten Nr. 138 und 139 kommt es durch eine Arbeitsflächenverstärkung (Schotterung) auf insgesamt ca. 1.670 m² zu einer temporären Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen) innerhalb der Schutzzone II des WSG „Pferdsdorf“. Die temporäre Flächeninanspruchnahme berührt gemäß TGL 24348 (1970) die „Errichtung von Hoch- und Tiefbauten“, die in der Schutzzone II des WSG „Pferdsdorf“ beschränkt zulässig ist und daher einer Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 WHG bedarf (Tabelle 7).

Die benötigten Arbeitsflächen werden gemäß LBP (Unterlage 12) mit Schotter in einer Schichtdicke von ca. 0,5 m ohne einen vorherigen Oberbodenabtrag befestigt, wobei ein Geovlies die Trennung von Schotter und dem Bodenmaterial gewährleistet und Verunreinigungen mit Feststoffen minimiert (Bodenschutz). Als Schotter werden ausschließlich Naturstoffe verwendet. Aufgrund dessen, dass sowohl der Schotter als auch das Geovlies eine gewisse Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser aufweisen, ist eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion grundwasserüberdeckender Schichten durch eine Verringerung derselben kann angesichts des ausbleibenden Oberbodenabtrags ausgeschlossen werden. Die Flächeninanspruchnahme wirkt darüber hinaus lediglich temporär – nach Abschluss aller Arbeiten werden sämtliche Flächen und die ursprüngliche Vegetationsdecke gemäß den Vorgaben im LBP (Unterlage 12) entsprechend ihres Ausgangszustandes wieder rekultiviert (V 7 – Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten). Die fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt (V0 – Umweltbaubegleitung).

Das weiterhin tangierte Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurde bereits mit Verweis auf die im LBP (Unterlage 12) gelistete Vermeidungsmaßnahme „V 5 – Allgemeine Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz (Bodenmanagement) zur Vermeidung und Minimierung von Schadstoffeinträgen in Böden, Oberflächengewässer und das Grundwasser in den eingereichten Wasserrechtsanträgen von 2023 abgehandelt.

Insgesamt sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG somit gegeben, da der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

Vorhabenbedingte Eingriffe in Schutzzone III der Wasserschutzgebiete

Ersatzneubau Mast 174 – WSG „Bolleroda“

Der Tausch des Mast 174 wurde bereits gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2024 umgesetzt. Um ein Bild über die vorhabenbedingten Betroffenheiten im Ergebnis der 1. Planänderung zu geben, wird dieser der Vollständigkeit halber hier mit abgebildet.

In der Zone III des WSG „Bolleroda“ wird der Mast Nr. 174 getauscht und als Tragmast standortgleich errichtet. Hier dominieren lössartige Hanglehme den oberflächennahen Bereich der Lockergesteinsflä-

chen (TIG 2025). Gemäß BGR (2023b) ist die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten an Mast 174 als „günstig“ einzustufen (Abbildung 6). Die Grundwasserhöhengleichen liegen an Mast 174 bei 270 bis 260 m NHN, der Grundwasserflurabstand bei > 10 – 25 m u. EOK. Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft von Nord-Ost nach Süd-West (TIG 2025).

Zur Gründung von Mast Nr. 174 ist laut BGVU eine Flachgründung vorgesehen (TIG 2025). Die bei einer Flachgründung erforderliche und auszuschachtende Baugrube (15 m x 15 m) führt zu Bodeneingriffen von max. 3 m u. EOK, sodass hier keine Eingriffe in das Grundwasser stattfinden. Der entnommene Ober- und Unterboden wird kurzzeitig neben der Baugrube getrennt gelagert (Unterboden nach Schichten getrennt). Die Baugruben werden nach Beendigung (i.d.R. nach bis zu zwei Wochen) wieder geschlossen. Dazu wird der seitlich gelagerte Aushub für die Verfüllung und Abdeckung der Baugrube wiederverwendet. Überschüssiger Boden wird unter Berücksichtigung der Regelung des BBodSchG und der BBodSchV abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt. Eine vollständige Wiederherstellung der schützenden Grundwasserdeckschicht mit ihrer Filter- und Rückhaltekapazität kann somit gewährleistet werden.

Eine Beeinflussung der (lateralen) Grundwasserströmung durch das Fundament ist aufgrund der möglichen Unterströmung nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 im LBP (Unterlage 12) kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die fachgerechte Umsetzung wird gemäß LBP (Unterlage 12) von der eingesetzten Umweltbaubegleitung (V0-Umweltbaubegleitung) sichergestellt.

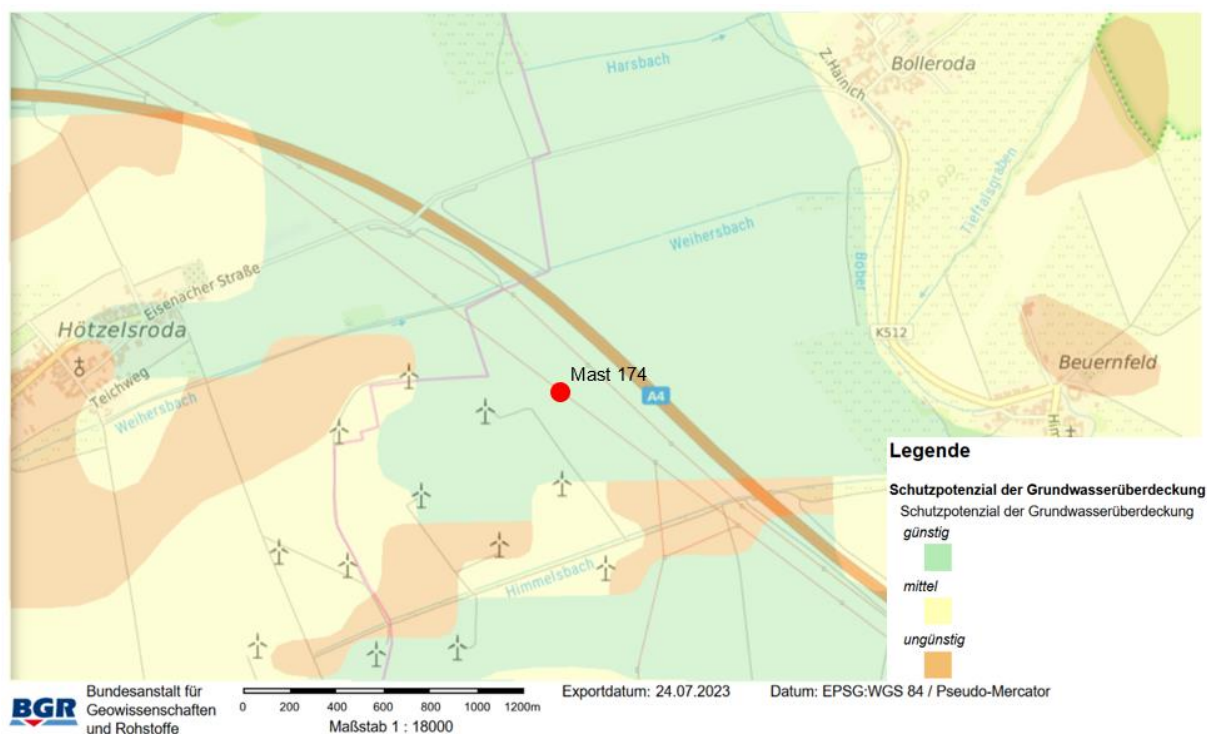


Abbildung 6: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 174

Ersatzneubau Mast 274 – WSG „Erfurter Wasserwerke“

Der Mast Nr. 274 soll im WSG „Erfurter Wasserwerke“ als Abspannmast standortgleich ersatzneugebaut werden. Aus geologischer Sicht dominieren hier Lehm und Schwarzerde den oberflächennahen Bereich des Lockergesteins (TIG 2025). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gemäß

BGR (2023b) als „mittel“ einzustufen (Abbildung 7). Die Grundwasserhöhengleichen liegen hier im Bereich zwischen 280 m NHN und 260 m NHN, während der Grundwasserflurabstand > 50 – 75 m u. EOK beträgt. Die Fließrichtung verläuft von Nord-West nach Süd-Ost (TIG 2025).

Für eine ausreichende Statik und Ableitung der Kräfte von der späteren Beseilung in den Boden wird bei Mast Nr. 274 auf eine Tiefengründung zurückgegriffen (Kap. 4).

Die in Kap. 4 erläuterte Tiefengründung führt bei fachgerechter Ausführung zu einer direkten Versiegelung wasserführender Schichten nach kurzzeitiger Durchtrennung durch die Bohrung. Eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten (Grundwasserleiter) sowie zwischen wasserführenden Schichten wird so vermieden. Damit ist bei Mast Nr. 274 durch die Tiefengründung weder eine Baugrube noch eine Wasserhaltung notwendig.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Mastfundamente ein relevantes Hindernis für die lokale Grundwasserströmung darstellen, da sie seitlich umflossen werden können. Von den Bohrpfählen selbst geht keine Gefährdung des Grundwassers aus, da für deren Herstellung an Maststandorten im Einflussbereich des Grundwassers nur nicht auswasch- oder auslaugbare und recyclebare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden. Hinsichtlich der verwendeten Baustoffe (Stahl, Beton etc.) ist von einer Unbedenklichkeit auszugehen, sofern diese eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach dem Bauproduktgesetz aufweisen (Kap. 4).

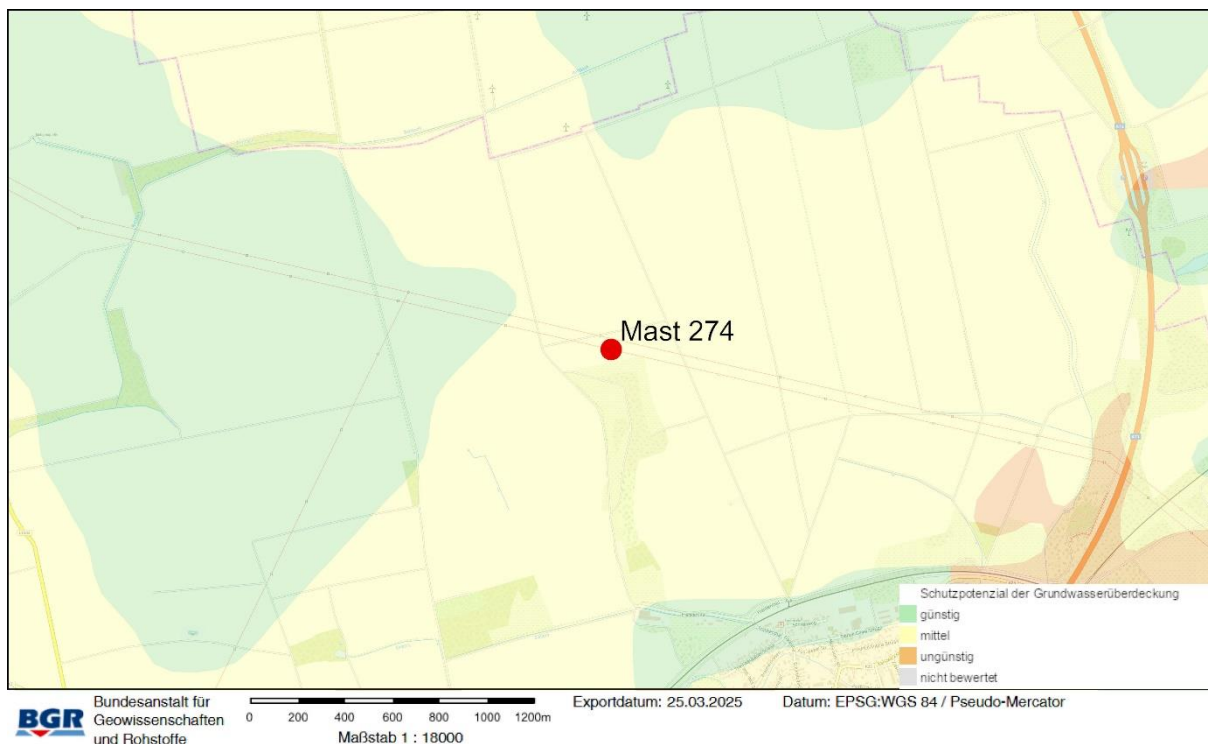


Abbildung 7: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 274

Ersatzneubau Mast 306 – WSG „Erfurter Wasserwerke“

Mast Nr. 306 soll als Abspannmast im WSG „Erfurter Wasserwerke“ standortgleich errichtet werden. Gemäß BGR (2023b) ist die Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten an Mast 306 als „mittel“ einzustufen (Abbildung 8). Der Grundwasserflurabstand beträgt hier 2– 10 m u. EOK. Die Grund-

wasserhöhengleichen liegen zwischen 260 m NHN und 250 m NHN. Die Fließrichtung verläuft von Norden nach Süden. Der oberflächennahe Bereich der Lockersteinflächen ist bei Mast Nr. 306 durch Löss und Schwemmschwarzerde geprägt (TIG 2025).

Für eine ausreichende Statik und Ableitung der Kräfte von der späteren Beseilung in den Boden wird bei Mast Nr. 306 auf eine Tiefengründung zurückgegriffen (Kap. 4).

Die in Kap. 4 erläuterte Tiefengründung führt bei fachgerechter Ausführung zu einer direkten Versiegelung wasserführender Schichten nach kurzzeitiger Durchtrennung durch die Bohrung. Eine hydraulische Verbindung zwischen Geländeoberfläche und wasserführenden Schichten (Grundwasserleiter) sowie zwischen wasserführenden Schichten wird so vermieden. Damit ist bei Mast Nr. 306 durch die Tiefengründung weder eine Baugrube noch eine Wasserhaltung notwendig.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Mastfundamente ein relevantes Hindernis für die lokale Grundwasserströmung darstellen, da sie seitlich umflossen werden können. Von den Bohrpfählen selbst geht keine Gefährdung des Grundwassers aus, da für deren Herstellung an Maststandorten im Einflussbereich des Grundwassers nur nicht auswasch- oder auslaugbare und recyclebare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden. Hinsichtlich der verwendeten Baustoffe (Stahl, Beton etc.) ist von einer Unbedenklichkeit auszugehen, sofern diese eine EU-rechtliche Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach dem Bauproduktgesetz aufweisen (Kap. 4).

Ein Bauverbot besteht in der Schutzzone III laut TGL 24348 nicht. Nutzungsbeschränkungen liegen in der Schutzzone III für Bohrungen und Erdaufschlüsse vor (Tabelle 8). Im Zuge des Ersatzneubaus werden Erdaufschlüsse vorgenommen, eine Wasserhaltung ist am Standort nicht erforderlich (vgl. Baugrundvoruntersuchung Unterlage 1, Anhang 1), so dass keine Stoffeinträge in Oberflächengewässer oder das Grundwasser zu erwarten sind.

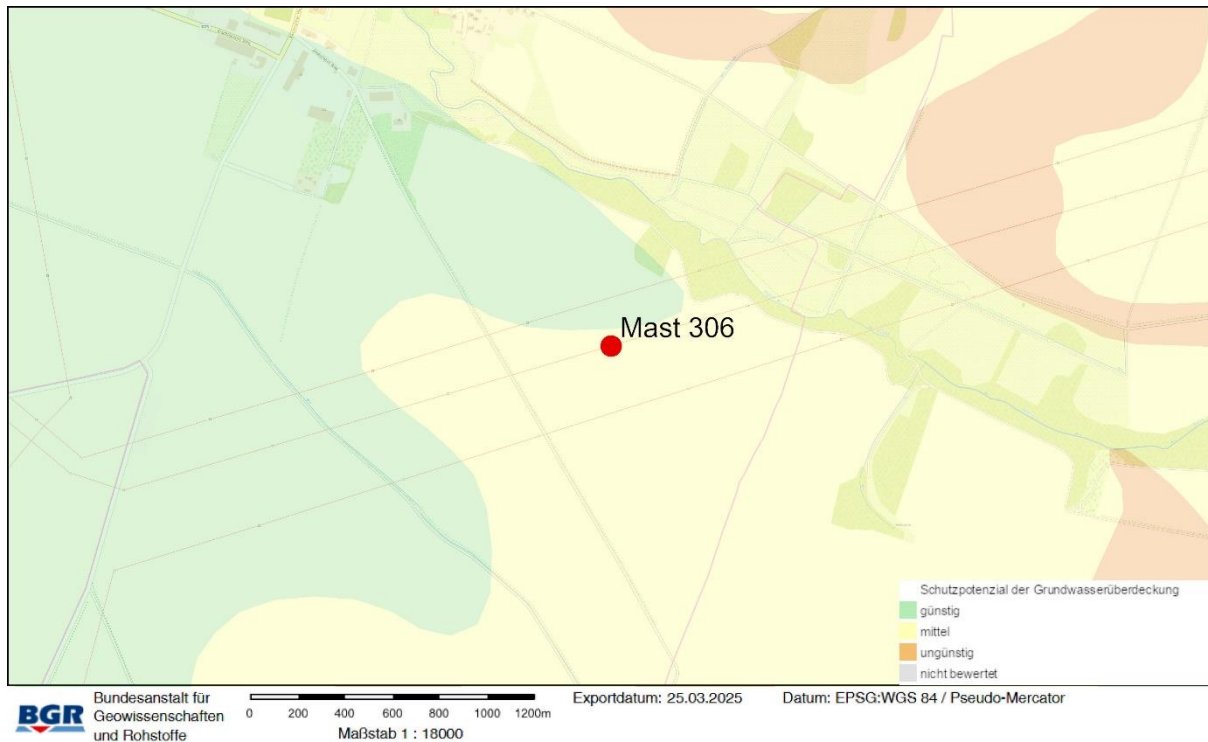


Abbildung 8: Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung (BGR 2023b) im Bereich von Mast 306

Temporäre Flächeninanspruchnahmen – WSG „Erfurter Wasserwerke“ und „Bolleroda“

Innerhalb der Schutzzone III des WSG „Erfurter Wasserwerke“ kommt es durch die Planänderung an den Masten Nr. 290/291 zu einer Verstärkung der Arbeitsflächen und Zuwegungen (Schotterung) auf ca. 3200 m². In der Schutzzone III des WSG „Bolleroda“ finden ebenfalls temporäre Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen, Zuwegungen etc. statt. Für die Schutzzone III der WSG „Erfurter Wasserwerke“ und „Bolleroda“ liegen laut TGL 24348 Nutzungsbeschränkungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie Mineralöl vor (Tabelle 7; Tabelle 8). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 5 im LBP (Unterlage 12) kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden (z.B. Vorhaltung von Havarie- und Bindemitteln, Lagerung wassergefährdender Stoffe außerhalb des WSG etc.). Die Einhaltung dieser Maßnahme wird durch die im LBP (Unterlage 12) vorgesehene Umweltbaubegleitung (V0 – Umweltbaubegleitung) sichergestellt.

Insgesamt sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG somit gegeben, da der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben nicht gefährdet wird.

Andere in der TGL 24348 genannte für die Schutzzonen I, II und III aufgeführte Verbote (wie z.B. Bergbau, Neuanlage von Friedhöfen, Verlegung von Leitungen, Errichtung von Kläranlagen) und Nutzungsbeschränkungen (wie Verkehrswege, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen, Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten) werden durch die Planänderung der Tauschmaste nicht tangiert.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG ist nicht erforderlich.

9 Wasserrechtliche Genehmigung für bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 5 WHG) bzw. nach § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen

Die Freileitungstrasse quert das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Werra III“ zwischen den Masten Nr. 140 und 142, das ÜSG „Nesse“ zwischen Mast Nr. 193 und 194 und das ÜSG „Apfelstädt“ bei Mast Nr. 282. Das ÜSG „Gera III“ wird von der Freileitungstrasse in zwei Bereichen, zwischen Mast Nr. 282 und 283 und zwischen Mast Nr. 289 und 292, gequert.

Das vorläufig gesicherte ÜSG „Gera IV“ wird von der Freileitungstrasse zwischen Mast Nr. 282 und 283 gequert. Das vorläufig gesicherte ÜSG „Wipfra“ wird zweimal zwischen Mast Nr. 293 und 294 sowie zwischen Mast Nr. 307 und 308 gequert.

Die Lage der Überschwemmungsgebiete ist in der Abbildung 1, Abbildung 2, Abbildung 3 und Abbildung 4 kartografisch dargestellt.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist „in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.“ Die vom Vorhaben betroffenen ÜSG werden von der bestehenden Freileitung bereits überspannt. An den Bestandsmasten innerhalb der ÜSG finden keine baulichen Anpassungen/ Erweiterungen, sondern lediglich eine Umbeseilung statt. Neue bauliche Anlagen mit Verbindung zum Boden sind innerhalb der Überschwemmungs- und Risikogebiete nicht vorgesehen; der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung dieser Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist diesbezüglich somit nicht erforderlich – im Zuge der Planänderung ergeben sich diesbezüglich keine wasserrechtlichen Sachverhalte, die nicht bereits in den Wasserrechtsanträgen von 2023 abgehandelt wurden.

Im Zuge der 1. Planänderung kommt es durch eine Arbeitsflächenverstärkung (Schotterung) zu temporären Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsflächen, Zuwegungen) in den festgesetzten ÜSG „Werra III“, „Apfelstädt“ und „Gera III“. Diese sind nachfolgend in Tabelle 9 dargestellt. Die Arbeitsflächenverstärkungen tangieren gemäß § 78a Abs.1 Satz 4 das Verbot der nicht nur kurzfristigen Ablagerung von Gegenständen und bedürfen daher einer Befreiung gemäß § 78a Abs. 2 Satz 4 WHG.

Tabelle 9: Übersicht der vorhabenbedingten Inanspruchnahmen in Überschwemmungsgebieten durch die Planänderung

ÜSG	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Mastbereich/Spannfeld	Geplante Maßnahme
Werra III	Wartburgkreis	Mast 141	Arbeitsflächenverstärkung durch Schotterung auf ca. 1172 m ²
Apfelstädt	Erfurt	Mast 282	Arbeitsflächenverstärkung durch Schotterung auf ca. 1767 m ²
Gera III	Erfurt	Masten 290/291	Arbeitsflächen- und Windenplatzverstärkung durch Schotterung auf ca. 3200 m ²

Die Arbeitsflächen werden ausschließlich durch Geovlies und Schotter (Maßnahme V 6, Unterlage 12) vor dauerhaften Veränderungen geschützt (Kap. 8). Nach Abschluss der Bauphase erfolgt der Rückbau

sämtlicher Arbeitsflächen und Zuwegungen in den möglichst ursprünglichen Ausgangszustand (Maßnahme V 7 – Rekultivierung der Arbeitsflächen und Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten) gemäß den Vorgaben im LBP (Unterlage 12). Den Vorgaben aus § 78a Abs. 2 WHG steht das Vorhaben nicht entgegen, da die lokal begrenzten Arbeitsflächen aufgrund ihrer Überströmbarkeit den Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigen und somit keine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu befürchten sind. Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die temporären Flächeninanspruchnahmen.

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Befreiung gem. § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen ist nicht erforderlich. Die im Wasserrechtsantrag von 2023 beantragten Zulassungen bleiben bestehen.

10 Zusammenfassung

In der vorliegenden Unterlage wurden die wasserrechtlichen Aspekte der 1. Planänderung des Vorhabens nach den durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen und den nicht von der Konzentrationswirkung erfassten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 ff. WHG differenziert und das Erfordernis von behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. ggf. erforderlichen Befreiungen von Verbotstatbeständen dargelegt.

Gewässerbenutzungen nach §§ 8 ff. WHG

Für den Ersatzneubau ist nach aktuellem Kenntnisstand keine geschlossene Grundwasserhaltung erforderlich. Insofern ist keine Gewässerbenutzung vorgesehen. Für die Errichtung der Fundamentbauwerke der Masten Nr. 166 (Wartburgkreis) sowie 203, 225, 274 (Landkreis Gotha), 286 (Erfurt) und 306 (Ilm-Kreis) durch Tiefengründung im Grundwasserbereich stellt die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 4 (vgl. Kap. 4). Eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften ist nicht zu erwarten.

Für die im Zuge der Planänderung erforderliche Verrohrung des Schlierbachs (GKZ 4173254) an Mast Nr. 151/152, Espelgrabens (GKZ 417322) an Mast Nr. 156, Zulaufs zum Spannradgraben (GKZ 41688122) an Mast Nr. 165, Spichelsgrabens (GKZ 416875532) an Mast Nr. 188, namenlosen Grabens (GKZ 416875522) an Mast Nr. 189 im Wartburgkreis und des Klingenbachs (GKZ 4148294) an Mast Nr. 233 im Landkreis Gotha für eine Arbeitsfläche an Mast Nr. 233 stellt die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz § 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 4 (Kap. 4). Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind somit gegeben.

Erdaufschlüsse

Keine Änderungen im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen.

Anlagen nach § 36 WHG

Keine Änderungen im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen.

Gewässerrandstreifen

Für den im Zuge der 1. Planänderung vorgesehenen schweren Wegebau (Schotterung) und den schleiffreien Seilzug an Mast Nr. 208 sind Lichtraumprofilschnitte bzw. Rückschnitte auf ca. insgesamt 500 m² im Gewässerrandstreifen des Gewässers „Gliemen“ (GKZ 416852) im Landkreis Gotha nötig. Eine Auslösung des Tatbestandes nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG (Entfernung von Bäumen und Sträuchern) liegt nicht vor, weswegen auch keine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG beantragt wird. Die in § 38 Abs. 1 WHG gelisteten ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens bleiben unberührt, zumal neben den vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen (V7 – Rekultivierung der Arbeitsflächen nach Abschluss der Arbeiten) gemäß LBP (Unterlage 12) ein zügiger Wiederaustrieb bzw. Nachwuchs der betroffenen Gehölzarten zu erwarten ist.

Befreiungen in Wasserschutzgebieten

Für die WSG „Erfurter Wasserwerke „Bolleroda“ und „Pferdsdorf“ liegen keine eigenständigen Schutzgebietsverordnungen vor. Es gelten hier die Schutzgebietsbeschlüsse aus der DDR, die „TGL 24348“.

Für den Ersatzneubau der Masten Nr. 174, 274, 286 und 306 sowie temporäre Flächeninanspruchnahmen zwischen Mast Nr. 138 und 139 ist ein Antrag auf Befreiung im Sinne § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erforderlich. Da der Schutzzweck der Wasserschutzgebiete durch das Vorhaben nicht gefährdet wird, sind die Befreiungsvoraussetzungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG somit gegeben. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Befreiung von den Verboten eines Wasserschutzgebietes nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 8).

Bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Für die Arbeitsflächenverstärkung (Schotterung) im Bereich der Masten Nr. 141, 282 und 290/291 ist eine temporäre Flächeninanspruchnahme in den rechtsverbindlich festgesetzten ÜSG „Werra III“, „Apfelstädt“ und „Gera III“ vorgesehen. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, an dem die zuständige Wasserbehörde beteiligt ist. Eine separate Befreiung gem. § 78a Abs. 2 WHG für die dort ausgeführten Handlungen ist nicht erforderlich (Kap. 9).

11 Literatur- und Quellenverzeichnis

AD-HOC-AG BODEN (2005): Bodenkundliche Kartieranleitung. 5. verbesserte und erweiterte Auflage, Hannover.

BAYERISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF (BAYVGH) (1990): Urteil vom 23.01.1990 – 8B 6. 80.362, BayVBl. 1990, 341 = ZfW 1990, 467, 469.

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BfG) (2022a): Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan. Obere Nesse (2) (Fließgewässer), unter: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DE_RW_DETH_4168_1&agreeToDisclaimer=true (abgerufen am 15.04.2025).

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BfG) (2022b): Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan. Untere Werra bis Heldrabach (Fließgewässer), unter: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DE_RW_DETH_41_68-129 (abgerufen am 06.06.2025).

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BfG) (2022c): Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan. Untere Nesse (Fließgewässer), unter: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DE_RW_DETH_4168_0-17&agreeToDisclaimer=true (abgerufen am 06.06.2025).

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BfG) (2022d): Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan. Hainich und Creuzburger Sattel (Grundwasser), unter: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DETH_4_0002 (abgerufen am 15.04.2025).

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BfG) (2022e): Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan. Keuper des südwestlichen Thüringer Beckens (Grundwasser), unter: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DETH_4_0003 (abgerufen am 15.04.2025).

BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (BfG) (2022f): Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper 3. Bewirtschaftungsplan. Südliches Thüringer Keuperbecken (Grundwasser), unter: https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/frameset?__report=GW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoerper=DEGB_DETH_SAL-GW-026_4 (abgerufen am 15.04.2025).

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (GBR) (2023a): Übersichtskarte von Deutschland 1:250.000 (HÜK250) im BGR-Geoviewer, unter: <https://services.bgr.de/grundwasser/huek250> (abgerufen am 16.06.2023).

BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (GBR) (2023b): Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung im BGR-Geoviewer, unter: <https://services.bgr.de/grundwasser/sgwu> (abgerufen am 16.06.2023).

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWi) (2021) [HRSG.]: Praxisleitfaden Netzausbau, Guidehouse Germany GmbH, erstellt im Auftrag von Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), September 2021.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSER AUSSCHUSS WASSERRECHT (LAWA-AR) (2017): Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot, beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung 16./17. März, Karlsruhe.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK (DDR) (1970): Technischen Grundlage zum Schutz der Trinkwassergewinnung – Wasserschutzgebiete für Trinkwasser (TGL 24348), April 1970.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK (DDR) (1979): Technischen Grundlage zum Schutz der Trinkwassergewinnung – Wasserschutzgebiete für Trinkwasser (TGL 24348), Dezember 1979.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2021): Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung. M WRRL. Ausgabe 2021, Köln.

NETZAUSBAUBESCHLEUNIGUNGSGESETZ ÜBERTRAGUNGSNETZ (NABEG): Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

REINHARDT, M. (2019): Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung der Landeswassergesetze. Kommentar. – München, neubearbeitete 12. Auflage, 1501 S.

THÜRINGER WASSERGESETZ (THÜRWG): Gesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277).

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (2018): Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden WSG „Pferdsdorf“ in der Gemeinde Krauthausen (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Pferdsdorf – VO WSG Pferdsdorf), unter: https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Wasser/Wasserversorgung_Abwasser/Wasser_und_Heilquellenschutzgebiete/Digitale_Neubekanntmachung/vo_wsg_pferdsdorf_stanz.pdf (abgerufen am 06.06.2025).

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (2024): Gewässernetz Arbeitsstand (01.12.2024), unter: https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?sessionId=BB371BE49CAE9B97FAE57ECA190859B7?mapId=08d5a7d0-d06b-4d4a-adfb-f19dade550f7&repositoryItemGlobalId=Anwendungen.Hydrologie.Gew%C3%A4sserkundliche+Grundlagen.Th%C3%BCringer+Gew%C3%A4ssernetz+und+Einzugsgebiete.gew%C3%A4ssernetz%2Fgew%C3%A4ssernetz_arbeitsstand_aktuell.mml&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=607155.1152493533%2C5648091.2032171255%2C607587.8624012015%2C5648312.986132448&blockSettings=%7B%22compactLegend%22%3A%7B%22visibility%22%3A%22regular%22%7D%7D (abgerufen am 19.03.2025).

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN) (o.J.): Wasserschutzgebiet Nr. 150 Pferdsdorf, unter: <https://tlubn.thueringen.de/wasser/wasserversorgung-abwasser/wasser-und-heilquellenschutzgebiete/wsg-150-pferdsdorf> (abgerufen am 06.06.2025).

TIG -TERRA INGENIEURGESELLSCHAFT MBH & Co. KG (2023): *Geologischer Voruntersuchungsbericht.* Projekt: 380-kV-Ltg. Mecklar – Vieselbach – Eisenach, Baugrundvoruntersuchung.

TIG -TERRA INGENIEURGESELLSCHAFT MBH & Co. KG (2025): *Geologischer Voruntersuchungsbericht.* Projekt: 380-kV-Ltg. Mecklar – Vieselbach – Eisenach, Umplanung Maststandorte. Baugrundvoruntersuchung.

VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AWSV): Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.